



Katholische Hochschule  
für Sozialwesen  
Berlin

**Gerechte Rente – eine sozialetische  
Analyse der normativen Diskurse im  
Kontext der gesetzlichen  
Rentenversicherung**

von

**Axel Bohmeyer  
Andreas Lob-Hüdepohl  
Christof Mandry**

## Inhaltsverzeichnis

---

Einleitung.....	2
1. Aktuelle Konfliktfelder der GRV im öffentlichen Diskurs.....	5
2. Normativ gehaltvolle Kontexte der Gerechtigkeitsdiskurse im Umfeld der GRV	10
3. Dimensionen und Konzeptionen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die GRV .	25
4. Abschließende Betrachtung.....	38
Literaturverzeichnis.....	42
Die Autoren.....	49

## Einleitung

---

So oft und anhaltend wurde eine Krise des deutschen Sozialstaats bzw. des Systems der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland schon diagnostiziert,<sup>1</sup> dass sich diese Krise mittlerweile nicht als schlechthin einmaliger Vorgang verstehen lässt, sondern als „Dauerkrise“ gedeutet werden muss. Neben dieser Krisensemantik findet sich auch die differenziertere Charakteristik des deutschen Sozialstaats und des Systems der sozialen Sicherung als „Baustelle“<sup>2</sup>. Mit Blick auf die verschiedenen politischen Initiativen trifft diese Kennzeichnung wohl besser. An die verschiedenen traditionellen Elemente des Systems der sozialen Sicherung wird nämlich seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich immer wieder Hand angelegt und verschiedene Umbrüche und Umbauten vorgenommen. Sowohl die Krisensemantik als auch die konkreten Bauarbeiten betreffen gleichermaßen alle fünf Säulen der Sozialversicherungen, das heißt damit auch die staatlich organisierte und öffentlich verantwortete *gesetzliche Rentenversicherung* (GRV). Die mediale Darstellung dieser Auseinandersetzungen zeigt deutlich, dass die GRV zu den meist umkämpften sozialpolitischen Handlungsfeldern gehört.

In geschichtlicher Perspektive gehört die GRV von Beginn an zum Herzstück des bundesdeutschen Sozialstaats. Der gesetzlichen Einführung der dynamischen Rente am 21. Januar 1957 ging eine der längsten Diskussionen im deutschen Parlament voraus. Diese Reform der GRV wurde von der Bevölkerung fast ausschließlich positiv beurteilt, wurde doch die Erhöhung der Rentenzahlung als *nachholende Gerechtigkeit* für die damaligen Rentner interpretiert, die so ebenfalls am „Wirtschaftswunder“ teilhaben konnten und teilhaben *sollten*.<sup>3</sup> Bereits hier zeigt sich, dass die Reformprojekte und die damit einhergehenden Diskurse normativ

---

<sup>1</sup> Vgl. nur Christoph Butterwegge, *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften <sup>3</sup>2006; Heinz Lampert, *Krise und Reform des Sozialstaats*, Frankfurt am Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien: Lang 1997; Franz-Xaver Kaufmann, *Herausforderungen des Sozialstaates*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997; Stephan Leibfried/Uwe Wagshal (Hrsg.), *Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen – Reformen – Perspektiven*, Frankfurt am Main – New York: Campus 2000.

<sup>2</sup> Vgl. exemplarisch: Stefan Kurzke-Maasmeier/Christof Mandry/Christine Oberer, *Baustelle Sozialstaat! Sozialetische Sondierungen in unübersichtlichem Gelände*, Münster: Aschendorff 2006.

<sup>3</sup> Vgl. zu sozialetischen Bewertung die Artikel zur Rente von Oswald von Nell-Breuning, *Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung*, Freiburg im Breisgau – Basel – Wien: Herder 1979.

„aufgeladen“ sind. An der Diskussionsfreude um Reformen der GRV hat sich – innerhalb und außerhalb des Parlaments – wenig geändert, und weiterhin wird jede politische Initiative vor dem Hintergrund normativer Semantiken bzw. verschiedener Gerechtigkeitsdiskurse geführt. Denn es geht stets immer auch um das Gerechtigkeitsempfinden bzw. das Gerechtigkeitsverständnis der verschiedenen Akteure.<sup>4</sup> Die Debatte um die GRV ist, wie alle Diskussionen über das Soziale bzw. die soziale Gerechtigkeit, immer auch eine Debatte über die gerechte Ausgestaltung. Jegliche Veränderungen stehen deshalb im Verdacht, dass es nicht mit (ge-)rechten Dingen zugeht. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass die einzelnen Stellungnahmen in der Regel normativ aufgeladen sind. Aus ethischer Perspektive wird das dabei verwendete normative Vokabular inhaltlich allerdings sehr unterschiedlich verwendet und deshalb kommt es zum Teil konträren inhaltlichen Schlussfolgerungen. In der letzten Zeit wird im Hinblick auf die GRV insbesondere das Gerechtigkeitsempfinden der alten gegen das der jungen Generation gestellt und ein „Krieg der Generationen“ (sehr uneindeutig) prognostiziert, der sich an der (vermeintlich) verletzten Generationengerechtigkeit entzündet.<sup>5</sup> Die Rhetorik des Generationenkonflikts beherrscht jedenfalls die mediale Debatte und hat politische Konjunktur;<sup>6</sup> sie hat aber auch in der Ethik ihren Niederschlag gefunden.

---

<sup>4</sup> Vgl. zur Einstellung der Bevölkerung: Markus Schrenker, Warum fast alle das deutsche Rentensystem ungerecht finden, aber trotzdem nichts daran ändern möchten. Die Wahrnehmung gerechter Renten und die Akzeptanz von Rentenreformen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 61 Jg. (2009), Heft 2, 259-282; Bernd Wegener/Markus Schrenker, Was sind gerechte Renten? Gerechtigkeit in der Alterssicherung aus Sicht der deutschen Bevölkerung, in: Deutsche Rentenversicherung 73 (2007), 85-107; sowie Bodo Lippl, Soziale Sicherheit durch den Sozialstaat? Einschätzungen zu Rente, Arbeitslosigkeit und Krankheit in Ost- und Westdeutschland, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI) 26 (2001), 7-11. Neben der GRV dürfte dieses Gerechtigkeitsempfinden bei der Einführung der „Hartz-IV-Gesetze“ verletzt worden zu sein. Damit ist aus ethischer Perspektive allerdings noch nichts über die moralische Legitimität ausgesagt.

<sup>5</sup> Unklar ist, ob es sich hier um eine im Wesentlichen publizistisch geführte Auseinandersetzung handelt, oder ob tatsächlich auch das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung verletzt worden ist. Infrage stellen das: Stefan Liebig/Percy Scheller, Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Ein analytischer Orientierungsrahmen und einige empirische Befunde, in: Berliner Journal für Soziologie, 17. Jg. (2007), Heft 3, 301-321. Vgl. zur Publizistik Frank Schirrmacher, Das Methusalem-Komplott. Die Macht des Alterns – 2004-2050, München: Blessing 2004; Hans Mohl, Die Altersexplosion. Droht uns ein Krieg der Generationen? Stuttgart: Kreuz 1993; und eher vorsichtig verhalten: Wolfgang Gründinger, Aufstand der Jungen. Wie wir den Krieg der Generationen vermeiden können, München: Beck 2009.

<sup>6</sup> Lienkamp, Andreas, Nicht auf Kosten unserer Kinder. Generationengerechtigkeit als neuer Maßstab der Politik, in: Herder Korrespondenz 57 (2003) Nr. 10, 497-501.

In dieser Studie geht es darum, die normativen Semantiken und Gerechtigkeitsdiskurse im Kontext der GRV zu analysieren und die mit der GRV verwobenen unterschiedlichen Gerechtigkeitsdimensionen und -konzepte zu systematisieren. Die begrifflichen Kategorien werden aufbereitet und daraufhin geprüft, inwieweit sie für den politischen Diskurs fruchtbar gemacht werden können. Deshalb ist es in einem ersten Schritt notwendig, in gebotener Kürze die aktuelleren Konfliktfelder der GRV im öffentlichen Diskurs zu beschreiben. In einem zweiten Schritt werden die normativ gehaltvollen Kontexte der Gerechtigkeitsdiskurse im Umfeld der GRV expliziert, mithin also an die Grundphilosophie der GRV erinnert. Diese normativ gehaltvollen Kontexte werden dann mit einem ausdifferenzierten Gerechtigkeitsbegriff kontrastiert. Im Hinblick auf die GRV werden die Dimensionen und Konzeptionen der Gerechtigkeit erläutert. Abschließend wird eine übergreifende Betrachtung vorgenommen.

Den ersten Teil, die abschließende übergreifende Betrachtung und die redaktionelle Bearbeitung der Expertise verantwortet Axel Bohmeyer, Andreas Lob-Hüdepohl zeichnet für den zweiten, Christof Mandry für den dritten Teil verantwortlich.

## 1. Aktuelle Konfliktfelder der GRV im öffentlichen Diskurs

---

Im April 1987 informierte Norbert Blüm, der damalige Minister für Arbeit und Sozialordnung, die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der Bundestagswahl darüber, dass eines sicher sei: Die Rente. Die Diskussion der sozialen Sicherung konzentriert sich nicht erst seitdem sehr stark auf die Finanzierungsfragen. Damit wird eine Vorherrschaft monetärer Gesichtspunkte der sozialen Sicherung unterstellt, und die Grundsatzfragen werden im Kontext finanzieller Erwägungen aufgeworfen. Dadurch wird aber in gewisser Hinsicht verschleiert, dass es sich bei den Diskussionen um die Finanzierbarkeit immer auch um eine Diskussion der normativen Fundamente der sozialen Sicherungssysteme und die dort zur Anwendung kommenden ethischen Prinzipien handelt. Dies zeigt sich an den derzeitigen Konfliktfeldern der GRV im öffentlichen Diskurs. Die GRV steht unter verschiedenen Perspektiven im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Eine knappe Betrachtung der aktuelleren öffentlichen Diskussion im Kontext der GRV vermittelt einen Einblick in verschiedene politische Diskurse.

(1) 2007 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat nach langen öffentlichen und parlamentarischen Diskussionen das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze beschlossen,<sup>7</sup> das die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr,<sup>8</sup> also die Anhebung des Renteneintrittsalters beinhaltet. Diese Maßnahme soll den Anstieg des gesetzlichen Rentenbeitrags dämpfen und zugleich das monetäre Niveau der Rente sichern. Die Anhebung wurde angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen als notwendig erachtet. Zwei Jahre nach dieser Rentenerhöhung hat die Deutsche Bundesbank nun vor einer Revision

---

<sup>7</sup> Mit der Anhebung wird in einzelnen Schritten im Jahr 2012 begonnen. Von da an gilt prinzipiell, dass die Grenze zwischen Berufsleben und Rente nicht mehr der 65. sondern der 67. Geburtstag ist. Das bedeutet, dass erst im Jahr 2029 in der Regel alle Beschäftigten mit 67 in Rente gehen werden. Die rentennahen Jahrgänge sind von der Anhebung des Renteneintrittsalters also nicht betroffen, hingegen können die nach 1963 Geborenen erst nach Vollendung ihres 67. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen. Vgl. das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz), in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 30. April 2007, 554ff.

<sup>8</sup> Diese Grenze von 65 Jahren hielt seit 1916 (die Ursprungsmarke von 1889 lag bei 70 Jahren).

dieser Anhebung gewarnt.<sup>9</sup> Diese Anhebung wird im Monatsbericht der Bundesbank angesichts der steigenden Lebenserwartung als eine geeignete Maßnahme gewertet, den Anstieg der Rentenphase im Verhältnis zur Erwerbsphase zu verhindern. Auch ohne Bezugnahme auf die prognostizierte demografische Entwicklung sei sonst ein kontinuierlicher Ausgaben- und Beitragssatzanstieg die logische Folge. Zudem wird vorgeschlagen, das gesetzliche Renteneintrittsalter (von 2030 bis zum Jahr 2060) auf 69 Jahre heraufzusetzen. Die prognostizierte demografische Entwicklung mache eine weitere Anhebung des gesetzlichen Rentenalters notwendig, um auch in Zukunft den Anstieg der altersabhängigen Ausgaben zu begrenzen.<sup>10</sup> In der Öffentlichkeit wurde dieser Vorschlag insbesondere von Seiten der Gewerkschaften und Sozialverbände kritisiert. Politiker aller Parteien mahnten an, die Bürgerinnen und Bürger mit solchen Vorschlägen nicht zu verunsichern.

- (2) Zum 1. Juli 2009 wurden die Renten in den alten Bundesländern um 2,41 Prozent und in den neuen um 3,38 Prozent angehoben. So stark sind die Renten in Westdeutschland seit 1994 und in Ostdeutschland seit 1997 nicht mehr gewachsen, der Rentenanstieg war auch die Folge der Aussetzung des „Riester-Faktors“. Infolge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise erwarten Wirtschaftsforscher nun einen Rückgang der Bruttolöhne der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, womit den Rentnern als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2010 eine Kürzung der gesetzlichen Altersbezüge um über zwei Prozent drohte, da sich die Erhöhung der gesetzlichen Rente maßgeblich nach der Entwicklung der Bruttolöhne und Gehälter richtet. Vor einer solchen Rentenkürzung bewahrt der Deutsche Bundestag die Rentner und gibt von nun an durch die Verabschiedung der „erweiterten Rentenschutzklausel“<sup>11</sup> eine Garantie gegen Rentenkürzung. Die „Schutzklausel“ verhindert, dass die Renten bei einem zurückgehenden Lohnniveau ebenfalls sinken, wobei laut Bundesregierung zugleich das Ziel der Rentenformel gewahrt bleiben soll. Der Beitragssatz soll demzufolge bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent und bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen und das Sicherungsniveau vor Steuern,

---

<sup>9</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2009, 61. Jg. (2009), Nr. 7, Frankfurt am Main.

<sup>10</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2009, 43.

<sup>11</sup> Vgl. diesbezüglich die Änderung des § 68a im Sechsten Buch (SGB VI) des Sozialgesetzbuchs. Veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2009, 1944.

aber nach Abzug der Sozialbeiträge nicht unter 46 Prozent sinken. Die Rentenerhöhung und die Rentengarantie wurden deshalb im Kontext des Begriffs der Nachhaltigkeit kritisiert, bzw. Kritiker dieser Erhöhung und Garantie werfen der Bundesregierung vor, damit die Generationengerechtigkeit verletzt zu haben. Die Erhöhung der Renten gehe nämlich auf Kosten der nachrückenden Generationen und die Solidarität zwischen den Generationen werde dadurch überstrapaziert. Somit erodiere das Solidaritätsempfinden im Ganzen, und es komme zu einem offenen Generationenkonflikt bzw. zu Verteilungskonflikten zwischen den Generationen. Nirgends trete der Konflikt zwischen Jung und Alt so deutlich hervor wie bei der Altersvorsorge (daneben werden in der Regel das Gesundheitssystem und die Pflege genannt).

- (3) Ein weiteres Konfliktfeld liegt in der Frage, ob die GRV noch das garantieren kann, wofür sie seit Jahrzehnten gestanden hat: Ausreichend hohe Rentenzahlungen, mit denen ein „auskömmliches“ Leben im Alter geführt werden kann. Die bisherigen Reformen in der Rentenpolitik haben sich stärker an der Senkung der Lohnnebenkosten orientiert und die Leistungen nicht so sehr thematisiert. In den letzten Jahren war das Hauptziel der Rentenpolitik insbesondere die Beitragsstabilität. Nun wird verstärkt über die möglicherweise auftretende Altersarmut diskutiert. Der jüngst vom Freiburger Finanzwissenschaftler Bernd Raffelhüschen im Auftrag der Fondsgesellschaft Union Investment erstellte „Vorsorgeatlas“ geht von einer Unterversorgung eines Großteils der Bevölkerung im Alter aus. Danach reiche die GRV alleine nicht aus, um den Lebensstandard im Alter zu halten, das Prinzip der Lebensstandardsicherung kann demnach nicht verwirklicht werden. Damit einher gehen immer auch Diskussionen über einen grundlegenden Systemwechsel, also die Einführung einer Grundsicherung oder Mindestrente.<sup>12</sup> Umstritten ist auch, warum die GRV das Prinzip der Lebensstandardsicherung nicht länger garantieren kann. Neben der demografischen Entwicklung wird auch die prekäre Beschäftigung (Stichwort Langzeitarbeitslosigkeit, Minijobs, Niedriglohnsektor) und die Entwicklung der Löhne (denn diese bilden über das Umlageverfahren die wesentliche Grundlage zur Finanzierung der aktuellen Rentenansprüche).

---

<sup>12</sup> Vgl. beispielsweise Volker Meinhardt/Markus Grabka, Grundstruktur eines universellen Alterssicherungssystem mit Mindestrente (WISO Diskurs. Diskussionspapier des Gesprächskreises Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung 2009.



- (4) Eng damit verbunden ist der Streit um das „Rentenabstandsgebot“. Müsse nicht ein Beitragszahler, der 35 Jahre lang Beiträge entrichtet hat, eine Rente bekommen, die deutlich über der Sozialhilfe im Alter liege. Diese Auffassung scheint dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit zu entsprechen. Allerdings wird damit das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung ausgehebelt. Zum einen geht es in der Debatte um die Altersarmut darum, ob Beitragszahler nicht einen prinzipiellen Anspruch darauf haben, im Alter ein „gutes Leben“ führen zu können. Zum anderen geht es darum, ob nicht niedrige Renten langjähriger Beitragszahler aus Steuermitteln aufge bessert werden müssten, um damit eine über dem Grundsicherungsniveau liegende Rente zu gewährleisten. Hier geht es nicht nur um die Vermeidung von Armut, sondern um die Frage der Leistungsgerechtigkeit: Wer länger einbezahlt habe, müsse auch mehr aus der Rentenversicherung herausbekommen. Dann scheint aber eine bloße Orientierung am Beitragsprinzip ungerecht zu sein.
- (5) Im Kontext der Diskussionen um die Höhe der Rentenzahlungen und die Belastungen der Beitragszahler kommt immer wieder die Frage auf, ob die Rentenversicherung sich denn auch für jüngere Beitragszahler „auszahlt“ oder ob das Rentenniveau in der GRV künftig derart sinken wird, dass die Einzahlungen der Beitragszahler sich nicht rentieren. Die Renditeberechnungen der Deutschen Rentenversicherung prognostizieren auch langfristig eine positive Rendite von mindestens 2,7 Prozent. Dagegen liegt der Garantiezins der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge seit 2007 nur bei 2,25 Prozent. Die Prognose ist nicht unerheblich für die Legitimation der Beitragszahlungen, werden die erworbenen Rentenansprüche in Deutschland doch als ein Eigentumsrecht verstanden.
- (6) Ebenfalls im Kontext der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine Studie,<sup>13</sup> die dem umlagefinanzierten deutschen Rentensystem im Vergleich zu kapitalgedeckten Systemen und privaten Pensionsfonds anderer OECD-Länder eine gute finanzielle Stabilität und Robustheit bescheinigte. Während private Pensionsfonds in den OECD-Ländern im Jahr 2008 23 Prozent ihres Wertes (das entspricht 5,4 Billionen US-Dollar) verloren hätten, sei-

---

<sup>13</sup> Vgl. OECD-Rentenstudie Pensions at a Glance 2009: Retirement-Income Systems in OECD Countries [Renten auf einen Blick 2009: Alterseinkünftesysteme in OECD-Ländern], OECD Publishing 2009.

en die Rentenzahlungen der GRV dagegen bemerkenswert stabil. Allerdings würde das gesetzliche System bei steigender Arbeitslosigkeit möglicherweise unter Druck geraten, da dann Beitragsausfälle entstehen könnten. Zudem könnte der die betrieblichen Renten schützende Pensionssicherungsverein beim Konkurs größerer Unternehmen ebenfalls unter Druck geraten.

## 2. Normativ gehaltvolle Kontexte der Gerechtigkeitsdiskurse im Umfeld der GRV

---

Gerechtigkeitsdiskurse folgen nicht nur den Logiken unterschiedlicher Gerechtigkeitskonzeptionen,<sup>14</sup> sondern sind immer in die umfassende Logik und Sinnstruktur jener materiellen Sachverhalte eingebettet, die persönlich geklärt, öffentlich diskutiert sowie politisch gestaltet werden müssen und die gerecht zu lösen sie in Stand setzen sollen. Die materiellen Sachverhalte bilden normativ gehaltvolle Kontexte, auf die Gerechtigkeitsdiskurse immer Bezug nehmen müssen.

Die GRV ist ein zentrales Element der *solidarisch* getragenen, möglichst verlässlichen Alterssicherung jedes Menschen. Gerechtigkeitsdiskurse im Bereich der GRV müssen sich deshalb auch einordnen können in die Debatten um die Herausforderungen (und Bedrohungen) einer älter werdenden Gesellschaft (2.1), um die Gewährleistung menschenwürdiger Lebenslagen als Zielpunkt aller staatlich organisierten sozialen Sicherungen (2.2), um die Spannung, in der jede Form von materieller Alterssicherung zwischen Armutsvermeidung und Lebensstandardsicherung steht (2.3) sowie um die mit Gerechtigkeitsaspekten immer korrespondierenden Anforderungsprofile der *Solidarität*, der *Subsidiarität* sowie der *Nachhaltigkeit* (2.4).

### 2.1 Älterwerden in Deutschland zwischen Bedrohlichkeit und Bedrohtsein

Die Modernisierung der Gesellschaften hat unter anderem zu einem erheblichen Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung von Menschen und in der Folge zu einem erheblichen Anstieg des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung geführt. Dieser demografische Wandel wird durch die ebenfalls dramatisch gesunkene Zahl Neugeborener verstärkt. Was eigentlich Ausdruck einer durchaus prekären *Unterjüngung* der Bevölkerung ist, wird in der breiten Öffentlichkeit nahezu ausnahmslos als deren *Überalterung* beklagt. Diese Wahrnehmung dokumentiert ein dominantes soziokulturelles Deutungsmuster des Alterns, das auf die Diskussion um die angemessene Alterssicherung durchschlägt: Zwar verbindet sich mit der Ausweitung der individuell verfügbaren Lebenszeit überwiegend Freu-

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch Teil 3 der Studien, 24–36.

de. Gleichwohl wird das Alter als eigenständige Lebensphase von den meisten Menschen als bedrohlich erfahren. Denn die Lebensphase des Alters steht üblicherweise für die Phase zunehmender körperlicher Gebrechlichkeiten, für seelisch-geistige Verfallsprozesse, für soziale Vereinsamung, kurz: Für den zunehmenden Verlust von Lebenskraft und Lebenslust. Ähnlich negativ ist die gesellschaftliche Perspektive auf das Alter: Das Älterwerden der Bevölkerung belastet, so scheint es, die Volkswirtschaft und verhindert den gesellschaftlichen Fortschritt; die enormen finanziellen Aufwendungen für Gesundheit und Versorgung bedrohen die Stabilität des Systems sozialer Sicherungen usw.

Der empirische Befund über die Lage älterer Menschen sieht dagegen – folgt man allein offiziellen Quellen<sup>15</sup> – anders aus: Nicht ihr Alter ist bedrohlich, sondern ihr Älterwerden in Würde ist bedroht – etwa durch Geringschätzung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch Ausgrenzung aus dem kulturellen und politischen Leben, durch Gewalterfahrungen im Bereich persönlicher Versorgung und Pflege und – jedenfalls in vielen Ländern der Welt – nicht zuletzt durch eine extreme Verarmung. In Deutschland sind Rentner derzeit unterdurchschnittlich von relativer Armut betroffen. Die durchschnittliche Armutsquote der Gesamtbevölkerung liegt bei 13,9 Prozent.<sup>16</sup> Der Anteil älterer Menschen (61 Jahre und älter), die von relativer Armut bedroht sind, liegt unterhalb dieser durchschnittlichen Armutsquote. Die insgesamt niedrigste Armutsquote von 8,9 Prozent findet sich bei der Altersgruppe der 61- bis 70-Jährigen. Das wird im Allgemeinen als Indiz für die gute Absicherung der jetzigen Rentner gegen Altersarmut gewertet.<sup>17</sup> Allerdings steigt der Wert bei 71-Jährigen und älteren Menschen auf 11,2 Prozent, liegt damit aber immer noch deutlich unter der durchschnittlichen Armutsquote und mit Blick auf das Alter direkt hinter den jüngeren Älteren. Von relativer Armut stärker betroffen sind dagegen Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern (13,3 Prozent), besonders aber

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu etwa den zweiten UN-Weltaltenplan [International Plan on Ageing], der auf der *Zweiten Weltversammlung zu Fragen des Alterns* im April 2002 in Madrid verabschiedet wurde.

<sup>16</sup> Unter die Armutsquote fällt eine Person, die in einem Haushalt lebt, dessen Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent der mittleren Nettoäquivalenzeinkommen der gesamten Bevölkerung beträgt. Dieser Schwellenwert folgt der Empfehlung des Statistischen Amtes der EU (Eurostat). Vgl. zu den hier angegebenen Zahlen: Statistisches Bundesamt, Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2008. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2006. Vgl. zudem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), *Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Berlin 2008. Vgl. die jeweils neusten Zahlen im Datenreport des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

<sup>17</sup> Zu beachten ist, dass die Gruppe der 61-Jährigen und Älteren zwar zu einem Großteil aus Rentnern besteht, aber nicht in vollem Umfang mit der Gruppe der Rentner identisch ist.

Einelter Haushalte mit mehreren Kindern (35,4 Prozent) – ein Sachverhalt, der für die Ausgestaltung eines umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems nicht unerheblich ist. Insofern erscheint es nahezu politisch folgerichtig, auf das Anwachsen der älteren Bevölkerung mit dem Abbau staatlich garantierter Sicherungssysteme zu reagieren und die Absicherung der Altersphase zunehmend auf die private Vorsorge zu übertragen. Übersehen wird dabei aber, dass die Einkommenssituation älterer Menschen sehr heterogen ist.

Dies hat zur Folge, dass zumindest in der subjektiven Wahrnehmung der (zukünftigen) Älteren mit einer deutlichen Zunahme der (relativen) Altersarmut gerechnet wird. Damit verbunden werden sich Tendenzen verstärken, die ein auskömmliches Einkommen und damit eine würdevolle Alterslebensphase zusätzlich bedrohen:

- Entberuflichung des Alters: Der Beginn des Alters wird mit dem Eintritt in den Ruhestand gleichgesetzt, wobei das Ende des Erwerbslebens für die Mehrzahl der Erwerbstätigen abrupt einsetzt und nur wenige in ihrem Alter noch einer beruflichen Tätigkeit mit Hinzuverdienstmöglichkeiten nachkommen (können).
- Verjüngung des Alters: Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt aufs Ganze gesehen immer frühzeitiger, so dass die „ersten Alten“ erheblich jünger werden. Oftmals ist der frühe Ruhestand durch den vorzeitigen Verlust des Arbeitsplatzes erzwungen.
- Hochaltrigkeit/Langlebigkeit: Immer mehr Menschen erreichen die vierte Lebensphase, die in etwa zwischen dem 80. und dem 85. Lebensjahr beginnt. Kennzeichen dieser Lebensphase ist häufig eine Kumulation unterschiedlicher Gebrechlichkeiten und Negativerlebnisse: Familiäre Isolierung, Multimorbidität, psychische und neurologische Erkrankungen (v. a. Morbus Alzheimer), Hilfe- und Pflegebedürftigkeit; besonders letzte stellt eine auch individuell zunehmende finanzielle Belastung dar.
- Feminisierung des Alters: Spätestens in der Phase der Hochaltrigkeit dominieren weibliche ältere Menschen in Folge ihrer durchschnittlichen höheren Lebenserwartung. Frauen verfügen in aller Regel über eine materiell erheblich schlechtere Alterssicherung.
- Polarisierung des Alters: Sie betrifft nicht nur das Auseinanderdriften der „jungen Alten“ (zwischen dem 65. und 80. Lebensjahr) und der „alten Alten“

(ab dem 80. Lebensjahr), sondern vor allem die wachsende Kluft zwischen vergleichsweise wohlhabenden („reichen“) und (teilweise extrem) relativ verarmten Alten.<sup>18</sup> Insbesondere in dieser Kohorte ist die „verschämte Armut“ nach wie vor verbreitet.<sup>19</sup>

## 2.2 Menschenwürdige Lebenslagen als Zielpunkt sozialer Sicherungen

Ursprünglich dienten soziale Sicherungen (in Deutschland) der Verringerung bzw. der Abfederung sozialer Risiken, die bei Krankheit und Erwerbslosigkeit, beim Ausbleiben eigener Einkommen in prekären Lebenslagen oder Alter eintreten – und die das nackte Überleben gefährden können. Heute dienen sie dagegen dazu, menschenrechtlich formulierte Ansprüche auf ein menschenwürdiges Leben insgesamt abzustützen. Dieser Paradigmenwechsel ist Grundlage des bundesdeutschen Sozialstaates und hat sich – ausgehend von den Staatsfundamentalnormen der Art. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“) bzw. Art. 20 GG („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.“) – in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zumindest im Grundsatz niedergeschlagen. Schon das 1961 in Kraft getretene (und mittlerweile in das 12. Sozialgesetzbuch überführte) Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nimmt die Leitidee einer der Menschenwürde verpflichteten sozialen Sicherung in seine Fundamentalnorm für die Gewährung der Sozialhilfe auf: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben“. Grundsätzlich gilt für alle Sozial(versicherungs)rechte: „Das Recht des Sozialgesetzbuches soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit (...) zu schaffen, die Familie zu fördern und zu schützen (...)“ (§ 1, SGB I). Obwohl einschlägige Fundamental-

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu die integrierte Analyse von Einkommen und Vermögen bei Rentnern im Reichtums- und Armutsbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2008, 32ff.

<sup>19</sup> Vgl. Richard Hauser, Neue Armut im Alter, in: Wirtschaftsdienst, 89. Jg., Heft 4 (April 2009), 248–256; und Irene Becker/Richard Hauser, Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin: Edition Sigma 2005.

normen in der gesetzlichen Regelung der GRV fehlen, dürften diese Fundamentalnormen im Prinzip auch auf das SGB VI anzuwenden sein.

Das private Interesse an einer menschenwürdigen Lebensführung wird im demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland zur unabdingbar öffentlichen Aufgabe („res publica“). Gleichwohl besteht zwischen dem grundgesetzlichen Gebot der Sozialstaatlichkeit und der Aufgabe sozialer Sicherungen ein Unterschied. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Grundsatzurteil aus dem Jahre 1985 das Sozialstaatsgebot in drei Staatszielbestimmungen konkretisiert: (a) die Sicherung und die Förderung der Existenzgrundlagen der Bürger; (b) ein Ausgleich sozialer Gegensätze sowie (c) eine gerechte Sozialordnung.<sup>20</sup> Das gesetzlich geregelte System sozialer Sicherung versteht sich demgegenüber zunächst nur als System präventiver bzw. kompensierender Maßnahmen, das die wichtigsten Lebensrisiken, denen jeder Mensch in einer hoch ausdifferenzierten Gesellschaft ausgesetzt ist, in ihren negativen Folgen abfedern will.<sup>21</sup>

Mit Blick auf die Herstellung eines sozialen Ausgleichs wurden die Ambitionen sozialer Sicherungen deutlich zurückgenommen.<sup>22</sup> Gleichwohl wäre es falsch, ihnen infolgedessen nur das Ziel der Armutsvermeidung zuzuweisen. Auch soziale Sicherungsleistungen haben sich längst zu einem „ausgreifenden System von Geldleistungen sowie von Einrichtungen und sozialen Diensten entwickelt, „das nicht erst bei existenzbedrohenden Notlagen und ‚Bedürftigkeit‘ eingreift, sondern Einkommens-, Versorgung- und Lebenslagen sichert“<sup>23</sup>. Dies gilt sowohl für den Bereich der Fürsorgeleistungen (etwa des ALG II gemäß SGB II oder der Sozialhilfe im Sinne des SGB XII) als auch für Versicherungsleistungen. So erbringt selbst die GRV gemäß §§ 9 ff auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Entwicklung des Systems sozialer Sicherungen von

<sup>20</sup> Vgl. ausführlicher Bernd Schulte, Das deutsche System der sozialen Sicherheit. Ein Überblick, in: Jutta Allmendinger/Wolfgang Ludwig-Mayerhofer (Hrsg.): Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen, Weinheim – München: Juventa 2000, 15–38.

<sup>21</sup> Vgl. zum Überblick Gerhard Bäcker, Soziale Sicherung, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied: Luchterhand 2001, 1701–1728.

<sup>22</sup> Barbara Riedmüller hat schon frühzeitig vor „Sozialstaatsillusionen“ gewarnt. Vgl. Barbara Riedmüller, Sozialstaatsillusionen, in: Andreas Lob-Hüdepohl (Hrsg.), Solidarität am Standort Deutschland, Berlin: Morus 1997, 61–72.

<sup>23</sup> Gerhard Bäcker, Soziale Sicherung, 1709.

einer reinen Strategie zur Armutsvermeidung hin zur Sicherung und Förderung menschenwürdiger Lebenslagen insgesamt ist für eine soziale Demokratie konsequent und angemessen. Denn nicht schon die Verhinderung sozioökonomischer Exklusion, sondern erst eine effektive soziokulturelle Inklusion in den zentralen Lebensbereichen ist Ausdruck und Basis einer menschenwürdigen Lebensführung und damit menschenrechtskonform.

Soziale Sicherungen sind überdies mehr als nur materielle Absicherungen. Sie sichern und fördern menschenwürdige *Lebenslagen*. Lebenslagen werden neben materiellen Ausstattungsfaktoren (hier im Wesentlichen Einkommen) auch durch immaterielle Ausstattungsfaktoren wie Bildungsstandards, soziale Kontakte, Wohnsituationen, Gesundheit/Erkrankungsrisiken, Freizeit- und Erholungschancen oder auch politische Partizipationsmöglichkeiten bestimmt. Zudem vermitteln sie Erkenntnisse, wie Menschen mit ihren äußeren Lebensbedingungen umgehen, welche Entscheidungs- und Handlungsspielräume ihnen nicht nur objektiv eingeräumt, sondern auch aus ihrer subjektiven Perspektive offen stehen und genutzt werden.<sup>24</sup> Dieses Lebenslagenmodell, wie es mittlerweile auch den offiziellen Armuts- und Reichtumsberichterstattungen der Bundesregierung zu Grunde liegt, ist auch für die konkrete Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme erheblich, da es sie auch unter dem normativen Leitbild einer menschenwürdigen Lebensführung beurteilen hilft. So auch für die Sicherungssysteme im Alter etwa durch die GRV: Wenn sie wirklich menschenwürdige Lebenslagen für Ältere stärken wollen, müssen sowohl die Weisen wie die Zeiten der Erwerbsarbeit, mit denen etwa Rentenanwartschaften erworben werden, am Ende der Erwerbsbiografie in Richtung eines abgestuften und möglicherweise individuell anzupassenden Übergleitens verändert werden. Das bedeutet eine Absage an die *künstliche Alterung*<sup>25</sup>, die für die deutsche Volkswirtschaft ebenso desaströs ist wie für die Lebenslage der Betroffenen. Eine künstliche Alterung liegt vor, wenn solches Lebenswissen und solche beruflichen Kompetenzen älter werdender Menschen abgewertet werden, die in der modernen Arbeitswelt vorgeblich keinen (Mehr-)Wert versprechen und deshalb im Vorruhestand stillgestellt werden. Ein veränderter Übergang vom Erwerbs-

---

<sup>24</sup> Vgl. Wolfgang Voges/Olaf Jürgens/Andreas Mauerer/Eike Meyer, Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Endbericht des Zentrums für Sozialpolitik der Universität Bremen, Bremen 2003.

<sup>25</sup> Vgl. Jürgen Boekh/Ernst-Ulrich Huster/Benjamin Benz, Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden 2004, 306f.



leben in den Ruhestand kann sich auch für die Finanzierung der GRV positiv auswirken. Angesichts des demografischen Wandels, der das Potenzial an erwerbsfähigen Menschen deutlich sinken lässt, werden Frühverrentungen und bisherige Altersteilzeitregelungen ohnehin bald der Vergangenheit angehören müssen. Zudem wird die Lebensarbeitszeit unter bestimmten (Arbeits-)bedingungen erweitert werden müssen. Damit wird das entscheidende Verhältnis von Erwerbstätigen und Ruheständlern erheblich verbessert. Zwar fürchten ältere Menschen nicht selten eine Anhebung des regulären Renteneintrittsalters; doch in der Regel nur deshalb, weil sie sich einem hoch beschleunigten Arbeitsalltag nicht mehr gewachsen sehen. Insofern sehnen sich ältere Arbeitnehmer oftmals nach einer spürbaren Entschleunigung ihres Alltags, jedoch nicht automatisch nach einem Stillstand durch das abrupte Ende jeglicher Erwerbsarbeit.

### **2.3 Die GRV als materielle Alterssicherung zwischen Armutsvermeidung und Lebensstandardsicherung**

Die Notwendigkeit sozialer Sicherungen insgesamt ergibt sich aus den Menschenrechtsansprüchen bzw. des grundgesetzlich verbrieften kategorischen Anspruchs auf ein würdevolles Leben – auch und gerade im Alter. Die Art und Weise, wie ein staatlich verfasstes Gemeinwesen diese Ansprüche konkret einlöst, ist damit aber noch nicht beantwortet. Sie hängen wesentlich auch von seinen kulturellen Traditionen und historischen Erfahrungen ab. Bei der Struktur sozialer Sicherungssysteme in Deutschland, die auf der Bismarckschen Sozialpolitik des ausgehenden 19. Jahrhunderts gründet, kann zwischen zwei Säulen persönlicher Daseinsvorsorge unterschieden werden:<sup>26</sup> Die primäre Säule sozialer Sicherung ist die individuelle Daseinsvorsorge über die Familie, die Erwerbsarbeit und die private Eigentumsbildung. Aufgabe einer Politik sozialer Alterssicherung ist es, diese primäre Säule durch angemessene gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu stärken; etwa durch eine aktive Familienpolitik die primären Absicherungsmöglichkeiten und informellen Hilfebeziehungen für ältere Menschen zu stabilisieren, oder durch eine offensive Bildungs- wie Arbeitsmarktpolitik die Erwerbschancen der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, damit sie durch eine entsprechende Eigentumsbildung für ihr Alter vorsorgen können. Über diese primäre Säule hinaus ruht soziale Siche-

---

<sup>26</sup> Vgl. Florian Tennstedt: Sozialpolitik, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied: Luchterhand 2001, 1067–1073.

rung auf einer sekundären Säule auf. Sie wird gebildet durch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung), die im Wesentlichen durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert werden, sowie die staatlich und steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen der Sozialhilfe.

Auch die materielle Alterssicherung in Deutschland basiert auf dieser *Zweisäulen-Philosophie* des deutschen Sozialstaatsmodells. Dies ist für die sozialetische bzw. gerechtigkeits-theoretische Beurteilung eines Instrumentes, nämlich der GRV, sehr erheblich, insofern sie immer in diesem Gesamtsetting zu erfolgen hat. Die private Vorsorge erfolgt im Wesentlichen durch die Bildung an Eigentum: Barvermögen, Lebensversicherungen, Aktienpakete, Immobilien usw. Sie wird – ganz im Sinne der Sozialstaatsphilosophie – über verschiedene Instrumente (hauptsächlich steuerlich) gefördert. Die Hauptlast materieller Alterssicherung trägt (neben ggf. tarifvertraglich vereinbarten betrieblichen Renten) die GRV.<sup>27</sup> Sie geht auf das im 19. Jahrhundert beschlossene „Gesetz, betreffend die Invaliden- und Alterssicherung“ von 1889 zurück, wurde aber im Zuge der „Großen Rentenreform“ von 1957 grundlegend neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung hatte – gerade auch unter sozialetischer Rücksicht – eine paradigmatische Bedeutung: Während die vormalige gesetzliche Rente insbesondere nach den Jahren des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und des Neuaufbaus im Nachkriegsdeutschland für viele Rentenbezieher kaum mehr den existenziellen Bedarf decken konnte, koppelte die große Rentenreform die Rentenzahlungen an die Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen. Ziel war es, dass die gesetzliche Rente nicht nur vor äußerster Armut schützt, sondern soweit als möglich auch den erreichten Lebensstandard des Rentners sichert.<sup>28</sup>

Zwei weitere paradigmatische Entscheidungen sind sozialetisch bedeutsam: Die Beitragsfinanzierung, die sich versicherte und Arbeitgeber teilen, sowie das Umlageprinzip, demzufolge die heute geleisteten Beiträge keinen Kapitalstock für die eigenen zukünftigen Rentenzahlungen bilden, sondern die Rentenzahlungen ver-

---

<sup>27</sup> Sie umfasst gemäß SGB VI Altersrente, Hinterbliebenenrente sowie die Rente aufgrund Erwerbsminderung.

<sup>28</sup> Vgl. Jürgen Boekh/Ernst-Ulrich Huster/Benjamin Benz, Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften <sup>2</sup>2006.

gangener Beitragszahler finanzieren. Diese Paradigmen sind mit Vorteilen wie Nachteilen verbunden. Vorteil dieses Systems ist es, dass beide Nutznießer gegenwärtiger Erwerbsarbeit, nämlich sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, sich die Last der Altersvorsorge hälftig teilen. Der wichtigste Nachteil besteht darin, dass die Anwartschaften auf die Rente sowohl dem Grunde nach wie in der Höhe von der jeweiligen Erwerbsbiografie des Arbeitnehmers abhängen. Hat ein Arbeitnehmer über fünfundvierzig Jahre ein möglichst hohes Einkommen erzielt, so zahlt sich das bei der späteren Rente aus. Ist seine Erwerbstätigkeit durch Kindererziehung, Familienarbeit oder Erwerbslosigkeit unterbrochen gewesen, schlägt dies negativ zu Buche. Keine Rentenanwartschaften können jene Personen erwerben, die in ihrem Leben nie oder nur in schwachem Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind bzw. nachgehen konnten. Dies betrifft in besonderem Maße Frauen und chronisch erkrankte oder behinderte Menschen. Diese Personengruppen sind in ihrem Alter wie jene, deren gesetzliche Rente aufgrund einer vorangegangenen prekären Erwerbsbiografie im Alter das soziokulturellen Existenzminimum unterschreitet, auf (ergänzende) steuerfinanzierte Sozialhilfe des Staates angewiesen.<sup>29</sup>

Unter sozioethischer Perspektive stellt sich hier das grundsätzliche Problem, dass der auf den Reichskanzler *Otto von Bismarck* zurückgehende Typus sozialer Versicherungen die Bevölkerung faktisch in zwei Lager, in Gesicherte und Ungesicherte, aufteilt. Er begünstigt Vollerwerbsbiografien, die über eine große Lebensspanne rentenversicherungsrelevante Beiträge leisten konnten/können, und damit faktisch Männer gegenüber Frauen, (beitragsbezogen) Leistungsstärkere gegenüber (beitragsbezogen) Leistungsschwächeren. Aufgrund seiner beitragsdifferenzierenden Anspruchsberechtigung verlängert er die zum Teil beträchtlichen Einkommensunterschiede, die auf dem Arbeitsmarkt erzielt werden können, in die soziale Sicherung und damit bis ins hohe Alter hinein. Deshalb wird unter sozioethischer Perspektive zu diskutieren sein, inwieweit ein anderer Grundtypus sozialer Sicherung zu bevorzugen ist, der mit dem Namen des britischen Ökonomen und Politikers *William Henry Beveridge* verbunden ist.<sup>30</sup> Dieser Typus optiert für

---

<sup>29</sup> Erst das 2003 in Kraft getretene Gesetz über bedarfsabhängige Grundsicherung im Alter schafft gewisse Abhilfe, obwohl sie bereits 2005 wieder in das SGB XII als (ergänzende) Leistung der Sozialhilfe zurückgeführt wurde.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Teil 3 der Studie, 32–33.

eine steuerfinanzierte Grundsicherung für jeden, ohne auf vorher zu leistende Beitragszahlungen zu rekurrieren. Diese öffentliche Risikoabsicherung, die prinzipiell sowohl bedarfsorientiert als auch bedarfsunabhängig konzipiert werden kann, beschränkt sich freilich auf die Sicherung des Mindestbedarfs. Der Mehrbedarf, der zum Beispiel zur Sicherung des Lebensstandards auch im Alter anfällt, überantwortet er der freiwillig vereinbarten betrieblichen oder der privaten Vorsorge.

Gegenüber dem letztgenannten Typus ist das derzeitige Grundkonzept der GRV auch mit Blick auf die *Zweisäulen-Philosophie* gewissermaßen ein atypischer Zwitter: Eigentlich gehört die GRV als Pflichtversicherung einerseits zur zweiten Säule persönlicher Daseinsversorgung und müsste – wie die anderen Versicherungen auch – lediglich im Bedarfsfalle (Sozialhilfe) oder im Schadensfalle (GKV, Pflegeversicherung) eintreten. Das tut sie ersichtlich nicht. Denn andererseits erwirbt sich jeder Versicherungspflichtige über seine Beiträge Anwartschaften auf Rentenleistungen, die einer privaten Eigentumsbildung im Sinne der primären Säule persönlicher Daseinsvorsorge nicht unähnlich sind. Die Logik solcher analogen Eigentumsbildung wird freilich dort porös, wo sie in der Höhe ihrer auszahlenden Ansprüche nicht Bezug nimmt etwa auf die Erträge eines Kapitalstockes, sondern durch das Umlageverfahren bzw. die Kopplung an das je gegenwärtige Einkommensniveau die Wertschöpfung heutiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit zum Maßstab nimmt.

#### **2.4 Korrespondierende Anforderungsprofile: solidarisch – subsidiär – nachhaltig**

Ob die staatlich organisierte Alterssicherung wie die Gesetzliche Rente lediglich der Armutsvermeidung oder aber der Lebensstandardsicherung dient, in jedem Fall ist sie essenziell abhängig von der Solidargemeinschaft entweder der Versicherten oder der Gesellschaft überhaupt. Gerechtigkeitsdiskurse sind deshalb

immer mit Fragen der Solidarität<sup>31</sup> und damit ihrer subsidiären wie nachhaltigen Organisation verknüpft.<sup>32</sup>

### **Das solidarische Anforderungsprofil**

Das Prinzip der Solidarität greift zunächst das sozialanthropologische Grunddatum des unausweichlichen Aufeinanderangewiesenseins menschlichen Lebens auf und lässt sich auf die Formel des „Gemeinsame-Sache-Machen“ im Ringen um die Bewältigung des jeweils eigenen Lebens bringen. Solidarität ist ursprünglich ein „Kampfbegriff“; sie verschwistert alle verfügbaren Kräfte zur Abwehr einer Bedrohung. Solche Bedrohungen konnten und können Naturkatastrophen sein, ungerechte Herrschaftsverhältnisse und Unterdrückungssysteme oder auch Verelendung durch Krankheit und Alter. Soziale Sicherungssysteme sind im Kern immer solche „kampfbereiten“ Solidarverbände. Es gehört zum Wesen der Solidarität, dass sich *unterschiedlich* ausgestattete bzw. leistungsfähige Personen (-gruppen) zur Bewältigung von Lebensrisiken verbinden. Jeder Gerechtigkeitsdiskurs über soziale Sicherungen und insbesondere auch über Alterssicherungen hat deshalb zu berücksichtigen, dass soziale Sicherungen in erster Linie Solidarveranstaltungen sind, die auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auszugestalten sind, nicht aber Instrumente zur Herstellung gerechter Verhältnisse, die solidarisch abzufedern sind.

Solidarverbände zum Zwecke sozialer Sicherungen (im Alter) haben eine lange Tradition. Eines der prominentesten Solidarverbände finden wir in der Welt des antiken Judentums, die uns der biblische Dekalog überliefert hat. Dort ist im 4. Gebot die Forderung an die arbeitsfähigen, „in Brot stehenden“ Erwachsenen Israels aufgehoben, ihre Väter und Mütter zu ehren, „damit auch du lange lebst und es dir wohl ergehe in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt“ (Dtn 5,16). Dieses „Eltern-Ehr-Gebot“ ist heute eher als Aufforderung an Kinder geläufig, gegenüber ihren Eltern und erzieherischen Autoritäten demütig zu sein. In seiner ur-

---

<sup>31</sup> Vgl. zum Solidaritätsbegriff zum Beispiel: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998; Thomas Fiegle, *Von der Solidarité zur Solidarität. Ein französisch-deutscher Begriffstransfer*, Münster – Hamburg – London: Lit 2003; und Andreas Wildt, *Solidarität als Strukturbegriff politisch-sozialer Gerechtigkeit*, in: *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften* 48. Jg.(2007), 39–60.

<sup>32</sup> Vgl. zum Folgenden auch Andreas Lob-Hüdepohl, *Ethische Grundsätze sozialer Sicherung*, in: *ICEP arbeitspapiere*, 2/2005, 1–17; und Andreas Lob-Hüdepohl, *Soziale Sicherheit – ein vergessenes Menschenrecht*, in: *ICEP argumente*, 1. Jg. (2005), Nr. 1, 1–2.

sprünglichen Bedeutung hat dieses Gebot etwas gänzlich anderes im Blick: Nämlich die Notwendigkeit sozialer Sicherung älterer, mittlerweile erwerbsunfähiger Eltern durch ihre nunmehr erwerbsfähigen Kinder.<sup>33</sup> Es geht um die Einhaltung elementarer solidarischer Verpflichtungen.

In modernen und damit erheblich komplexeren Gesellschaften gelingen solche Solidarbündnisse zwecks Sicherung eines auskömmlichen und würdevollen Alters nicht mehr über die Banden von Verwandtschaftsbeziehungen. Sie wurden deshalb über zwangssolidarische Sicherungssysteme allen Beteiligten zur gesetzlichen Auflage gemacht. Diese ernüchternde Erkenntnis war in der Frühzeit moderner Industriegesellschaften die Geburtsstunde *gesetzlich* verordneter, also staatlich organisierter Solidarveranstaltungen. Um die oftmals lebensbedrohliche Not des wachsenden Proletariats abzumildern, wurden über Versichertengemeinschaften, Rentenkassen oder steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen durch gesetzliche Verordnungen Zwangsbündnisse bzw. Zwangssolidaritäten geschlossen; zwangssolidarisch deshalb, weil die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Sicherungssystemen – von definierten Ausnahmen abgesehen – allen Beteiligten zur gesetzlichen Auflage gemacht wurde. Zugleich wurden bestimmte Solidarachsen (Gesunde mit Kranken, Reiche mit Armen, Junge mit Älteren, Kinderlose mit Eltern usw.) für verbindlich erklärt.

Unter gerechtigkeits-theoretischer Perspektive wird zu diskutieren sein, ob Anlage und Art bestehender Solidarachsen und nicht zuletzt ihre Ausnahmen gerechtfertigt werden können.<sup>34</sup> Unbeschadet dieser Einschätzung dürfte jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass Zwangssolidaritäten als solche grundsätzlich legitim sind – selbst dann, wenn Personen (-gruppen) einbezogen werden, deren Risiko, in prekären Lebenslagen auf solidarische Unterstützung anderer angewiesen zu sein, gegen Null gehen sollte. Dieser Zwang liegt sogar in der Konsequenz des modernen Menschenrechtsdenkens. Das Recht eines Jeden, Menschenrechte für sich zu reklamieren, korrespondiert mit seiner Pflicht, den Gebrauch seiner Menschenrechte nicht nur nicht zu Lasten der Menschenrechtsansprüche Anderer, sondern sogar zu deren Gunsten, also zu deren Sicherung und Förderung einzu-

---

<sup>33</sup> Vgl. Frank Crüsemann, *Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive*, Gütersloh: Kaiser 1993.

<sup>34</sup> Vgl. dazu „Der Umfang der Solidargemeinschaft in der GRV“ in Teil 3 dieser Studie.

setzen.<sup>35</sup> Die eigenen Menschenrechtsansprüche begründen also zugleich eine Solidarverantwortung, die nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsfähigkeiten abgestuft ist.

---

<sup>35</sup> Vgl. Peter Saladin, Menschenrechte und Menschenpflichten, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, Stuttgart: Klett-Cotta 1987, 267–291.

### **Das subsidiäre Anforderungsprofil**

Auch für die GRV gilt, was für alle sozialen Sicherungssysteme in Geltung steht: Die Notwendigkeit ihrer Subsidiarität. Das mag überraschen, da das Prinzip der Subsidiarität in der Regel als Nachrangigkeitsprinzip verstanden und für die Systeme sozialer Sicherungen mit Bedarfsabhängigkeitsprüfung übersetzt wird. Insofern die gesetzliche Rente gerade nicht nachrangig oder bedarfsabhängig gewährt wird, würde sie nicht unter das Prinzip der Subsidiarität fallen. Damit wird aber die eigentliche Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips nur unzulänglich erfasst oder sogar verfehlt. Subsidiarität bezeichnet persönliche Hilfe oder organisierte Unterstützungssysteme, die *wirklich hilfreich* für den Adressaten der Unterstützung sind. Wirklich hilfreich ist solche Unterstützung, die möglichst nahe an der Lebenswelt eines Menschen ansetzt und ihn in dieser Form selbst als (Mit-)Subjekt des Hilfeprozesses begreift bzw. ihn so schnell wie möglich in die Lage versetzt, sein Leben selbst wieder zu besorgen. Mit Blick auf die Struktur der Altersrente oder auch der Hinterbliebenenrente ist das Moment der Subsidiarität eher schwach erkennbar. Dagegen sind die Leistungen der GRV gemäß §§ 9 ff zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben durchaus im Sinne der Subsidiarität konzipiert.

### **Das nachhaltige Anforderungsprofil**

Deutlich stärker als das Subsidiaritätsprinzip trägt sich das strukturethische Prinzip der Nachhaltigkeit in die Ausgestaltung gesetzlicher Rente ein. Seine Bedeutsamkeit wird gerade angesichts der Probleme erkennbar, vor denen sich die GRV zunehmend gestellt sieht. Zu nennen ist insbesondere die anhaltend hohe strukturelle Arbeitslosigkeit, die derzeit auf Grund der massiven Weltwirtschaftsprobleme mindestens durch eine schwerwiegende konjunkturelle Arbeitslosigkeit (auch in Form von Kurzarbeit) nochmals verstärkt wird; und davon unabhängig auch die demografische Entwicklung. Die Umlagefinanzierung knüpft die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber heute aufbringen müssen, an den Mittelbedarf der aktuellen Rentenzahlungen; eine größere Zahl von Anspruchsberechtigten zieht bei gleich bleibender Höhe des Rentenanspruchs eine höhere Belastung der Beitragszahler nach sich. Umgekehrt müssten die Renten sinken. Der Anteil der Älteren über 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung steigt, die der jungen Menschen sinkt. Eine höhere Lebenserwartung verlän-



gert die durchschnittliche Rentenbezugsdauer, während sich die Lebensarbeitszeit durch spätere Berufseinstiege und frühere Verrentungen faktisch verringert. Die Grenzen der Belastung Erwerbstätiger und damit der umlagefinanzierten, Lebensstandard sichernden Rente sind erreicht.

Nachhaltigkeit bedeutet zunächst eine dauerhaft belastbare, zuverlässige Basis persönlicher Lebensführung. Diese dauerhaft belastbare Basis muss nicht nur objektiv gesichert, sondern auch subjektiv verlässlich und zukunftsweisend sein. Es wäre ein erheblicher Verstoß gegen die berechtigten Zuverlässigkeitsbedürfnisse und damit gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit sozialer Alterssicherung, wenn eine staatliche Sozialpolitik durch permanente Reformen und Richtungsänderungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit sozialer Sicherungen beschädigt. Alterssicherungen betreffen nämlich einen Lebensabschnitt, für den viele Menschen ihr ganzes Leben über vorgesorgt haben und bei Eintritt in den Ruhestand (also in den Versicherungsfall) nahezu keine Möglichkeit mehr haben, sich einstellende Verschlechterungen durch andere Maßnahmen auszugleichen.

Der der Forstwirtschaft entstammende Grundsatz der Nachhaltigkeit fordert darüber hinaus, dass ein System nur soviel Ressourcen verbrauchen darf, wie entweder unmittelbar wieder generiert oder aber durch andere substituiert werden können. Bei der Rentenversicherung handelt es sich immer um Geldleistungen. Entweder man kürzt die verausgabten Leistungen, sprich die Rente; oder man erweitert die vereinnahmten Leistungen, indem entweder die individuell zu zahlenden Beiträge erhöht oder aber die Quellen, aus denen sich die Leistungen speisen, dann erweitert werden, wenn die ursprüngliche Quelle, nämlich die versicherungspflichtigen Einkommen abhängig beschäftigter Arbeiter und Angestellter aus den genannten demografischen Gründen erodiert. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bieten sich unterschiedliche Wege an, deren Vor- und Nachteile aber besonders unter gerechtigkeitstheoretischer Perspektive diskutiert werden müssen.

### 3. Dimensionen und Konzeptionen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die GRV

---

Wie kann der inflationär gebrauchte und zugleich äußerst facettenreiche Begriff der „Gerechtigkeit“ inhaltlich gefüllt werden? Die Vielfalt von Gerechtigkeitspositionen klärt der US-amerikanische Philosoph John Rawls mit Hilfe der Unterscheidung zwischen *Gerechtigkeitsvorstellung* und *Gerechtigkeitsbegriff*. Wir haben verschiedene Vorstellungen, Intuitionen und fest verwurzelte Überzeugungen von dem, was gerecht und was ungerecht ist. Diese hängen mit unseren sozialen und moralischen Erfahrungen zusammen und sind häufig unterschiedlich deutlich und eindeutig, je nachdem, welcher soziale Zusammenhang in Frage steht. Weniger eindeutig ist jedoch die Begründung zu gewinnen, warum und inwiefern etwas gerecht oder ungerecht ist. Das fällt umso schwerer, je komplexer und intransparenter gesellschaftliche Zusammenhänge und Institutionen sind und je mehr spezielles Fachwissen zu ihrem Verständnis erforderlich ist. Die Vielfalt der Gerechtigkeitsvorstellungen auf einen Begriff und eine Konzeption von Gerechtigkeit zurückzuführen, dient der Klärung, Überprüfung und Schärfung unserer konkreten Vorstellungen vom Gerechten. Umgekehrt muss eine Gerechtigkeitskonzeption einer Überprüfung angesichts konkreter moralischer Erfahrungen und unserer fest verwurzelten moralischen Überzeugungen standhalten können. Das Ziel dieser wechselseitigen Klärung und Überprüfung zwischen Vorstellungen und Begriff nennt Rawls ein „Überlegungsgleichgewicht“ zwischen theoretischer Konzeption und moralischen Überzeugungen.

Im Kern der vielfältigen Gerechtigkeitsvorstellungen liegt eine Gleichheitsforderung. In der auf Aristoteles zurückgehenden Faustregel lautet sie: „Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln.“ Die zentrale Aufgabe der Gerechtigkeitstheorie besteht folglich darin, sowohl zu klären was (und wer) in welcher relevanten Hinsicht „gleich“ ist, als auch zu bestimmen, was es bedeutet, diesen Sachverhalt oder diese betroffene Person „gleich“ zu behandeln. Denn offensichtlich kann Gleichbehandlung sehr Verschiedenes bedeuten – etwa numerische oder proportionale Gleichheit, Ergebnis- oder Verfahrensgleichheit – und nicht jedes Gleichheitsverhältnis ist in jedem gesellschaftlichen Teilbereich angemessen.

Es geht also um komplexe Gleichheit in der Ausdifferenzierung verschiedener gesellschaftlicher Teilbereiche mit den ihnen eigenen Verteilungsrationalitäten.

Sieht man einmal vom gerechten Handeln des Einzelnen ab, traditionell gesprochen von der individuellen Tugend der Gerechtigkeit als „fester Einstellung, einem jedem das Seine zu geben“, so erfasst die Gerechtigkeitseinstellung vor allem die sozialen Zustände und sozialen Beziehungen, die gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen sowie die Organisationen, die diese Institutionen verkörpern und durch administratives Handeln das Leben von Menschen beeinflussen. Es geht also um Gerechtigkeit als „erste Tugend sozialer Institutionen“.

Die Forderung der Gerechtigkeit nach *komplexer Gleichheit* orientiert sich dabei letztlich an der unveräußerlichen Würde des individuellen Menschen; ihr entsprechend entfaltet sie sich in unterschiedlichen Dimensionen und den jeweiligen Aspekten von Gerechtigkeit. Zu nennen sind hier die *iustitia legalis* der umfassenden Gerechtigkeit des Rechts (3.1), die *iustitia commutativa* der Tauschgerechtigkeit des Marktes und der ökonomischen Beziehungen im umfassenderen Sinne (3.2) sowie die *iustitia distributiva* der Verteilungsgerechtigkeit von Gütern, Ressourcen und Beitragslasten (3.3). Offenkundig hängen diese Dimensionen miteinander zusammen; aus ihrem Zusammenspiel muss sich ein angemessenes Verständnis von *sozialer Gerechtigkeit* ergeben. Die Frage nach der Gerechtigkeit der Altersversorgung ist in diesem Zusammenhang als Teilfrage der sozialen Gerechtigkeit zu sehen. Im Folgenden wird daher zunächst kurz auf die drei genannten Aspekte im Einzelnen eingegangen, um anschließend auf den Begriff der sozialen Gerechtigkeit einzugehen (3.4) und die für die Altersversorgung und die GRV relevanten Gerechtigkeitskomponenten zu erörtern (3.5).

### **3.1 Rechtliche Gerechtigkeit**

Im modernen Rechtsstaat ist die rechtliche Gerechtigkeit das zentrale Grundprinzip. Sie realisiert die fundamentale Gleichheit der Personen und konkretisiert sich in den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Recht, der Gerechtigkeit der rechtlichen Verfahren, dem Gesetzesvorbehalt und weiterer Prinzipien und Grundrechte wie dem Recht auf Gehör, auf eine angemessene Verteidigung etc. Die rechtliche Gerechtigkeit orientiert sich in einem strikten Sinne am Gleichheitsprinzip. Jede

Einschränkung der Gleichheit steht unter Rechtfertigungszwang. Im modernen Staat ist Rechtsgerechtigkeit zudem eine formale Gerechtigkeit, insofern sie auf gerechte Verfahren fokussiert: Gerechtes Recht äußert sich primär in einem gerechten, an strikter Gleichheit der Personen und Umstände orientierten Verfahren; und das Recht rechtfertigt sich materiell dadurch, dass es in einem geregelten demokratischen Gesetzgebungsverfahren zustanden gekommen ist.

### **3.2 Tauschgerechtigkeit**

Der Aspekt der Tauschgerechtigkeit betrifft die ökonomischen Kooperationen der Bürgerinnen und Bürger untereinander, jeden Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskraft. Der moderne Begriff der Tauschgerechtigkeit setzt Privateigentum voraus und regelt sich über die zentrale Institution des Marktes. Leistung und Gegenleistung sind dann tauschgerecht, wenn sie gleichwertig sind. Tauschgerechtigkeit beinhaltet also das Äquivalenzprinzip, welches postuliert, dass der Marktwert einer zum Kauf angebotenen Sache genau dem Geldwert entspricht, den der Käufer dafür zu entrichten bereit ist. Dabei sind in ethischer Sicht der grundlegende Sinn von Eigentum und Markt wichtig. Eigentum zu haben, Eigentum erwerben zu können und über Eigentum frei verfügen zu können, ist als eine Form von Freiheit zu verstehen. Eigentum dient der Freiheitssicherung, indem es eine unabhängige Existenz und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht. Diese Einsicht ist das ethische Fundament der ersten Säule der Alterssicherung, nämlich der Eigenvorsorge durch Vermögensakkumulation während der Erwerbsphase. Ebenso ist der Markt als eine Freiheitsinstitution zu verstehen, indem die Wirtschaftssubjekte in frei vereinbarten Tauschverträgen übereinkommen. Die Frage der Tauschgerechtigkeit ist daher aufs Engste mit der Frage nach der Gleichheit der Wirtschaftssubjekte verbunden, da freie Übereinkünfte nur bei grundsätzlich gleichgewichtigen Verhandlungspositionen zu erzielen sind.

Dass der Markt gerechte Verhältnisse produziert, ist folglich nur unter bestimmten, ethisch höchst relevanten Voraussetzungen zu erwarten. Daher muss der Aspekt der Tauschgerechtigkeit wesentlich die Bedingungen und Umstände berücksichtigen, unter denen der freie Markt sich entfalten kann, und auch die strukturellen und institutionellen Voraussetzungen betrachten, die ein ethisch legitimes Marktgeschehen erfordert. Zu diesen gehört in zentraler Weise die elementare

Gleichheit der Marktteilnehmer. Um ethisch inakzeptablen Erscheinungen wie der Ausbeutung von Schwächeren strukturell entgegenzuwirken, muss die Gleichheitsforderung der Gerechtigkeit ebenfalls strukturell umgesetzt werden. Dazu gehört beispielsweise das Recht der Koalitionsfreiheit, so dass Arbeitnehmervertretungen als effektive Verhandlungspartner für gerechtfertigte Lohn- und Arbeitsbedingungen auftreten können. Dazu gehört außerdem die Sicherstellung der Inklusion in den Markt, das heißt vor allem, dass überhaupt ein realer Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder eine minimale Ausstattung mit Kaufkraft vorhanden ist, um als Konsument auftreten zu können. Die Sicherung der Personwürde fordert schließlich, dass es Güter gibt, die dem Markt entzogen sind. Zu ihnen gehören etwa der grundlegende Zugang zu Bildung oder der Zugang zu Gesundheitsversorgung; auch die Sicherung des Existenzminimums von Menschen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder dort kein Einkommen erzielen können, das ihren Lebensunterhalt sichert, muss dazu gezählt werden. Tauschgerechtigkeit liegt somit zwischen den Polen des Rechts auf Eigentum und der Gewährleistung der Bedingungen, die erst eine gleichberechtigte Marktteilnahme ermöglichen.

Im Bereich der Alterssicherung ist die Tauschgerechtigkeit zum einen dort einschlägig, wo die Alterssicherung und -vorsorge über einen Markt geregelt wird. Dies tangiert etwa die Portabilität von Rentenansprüchen aus Betriebsrenten beim Wechsel des Arbeitsgebers oder von Rücklagen zur Beitragsstabilisierung in privaten Rentenversicherungen. Das Äquivalenzprinzip der Tauschgerechtigkeit ist für private Rentenversicherungen relevant, da es in erster Linie die individuellen Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung (also Einzahlung und Rentenzusage) betrachtet. Die GRV scheint dort von Tauschgerechtigkeit angesprochen zu sein, wo sie als Versicherung angesehen wird, also Leistung (die Beiträge der Versicherten) und Gegenleistung (die Rentenzahlungen) aneinander koppelt. Die Höhe der Rentenzahlungen ergibt sich prinzipiell aus der Länge und der Höhe der Beitragszahlungen, also letztlich aus der Gesamtmenge der Einzahlungen. Aber der Versicherungscharakter ist dort nur analog zu verstehen, da kein individuell zurechenbarer Kapitalstock aufgebaut wird, sondern das Umlagesystem nach dem „Generationenvertrag“ Anwendung findet. In der GRV steht der Aspekt der *solidarischen* Risikoabsicherung im Vordergrund, der daher auch eine Pflichtmitgliedschaft rechtfertigt.

### 3.3 Verteilungsgerechtigkeit

Die Verteilung der in einer Gesellschaft vorhandenen und erwirtschafteten Güter gehört zu den umstrittensten Gerechtigkeitsfragen überhaupt. Nur von wenigen wird ernsthaft vertreten, gerecht sei allein die Gleichverteilung des Wohlstands im Sinne einer Ergebnisgleichheit, also dass alle grundsätzlich über ein gleich hohes Einkommen verfügen. Diese Forderung muss sich bereits an der Ungleichheit der Bedürfnisse stoßen. Ergebnisgleichheit würde selbst Ungleichheit hervorbringen oder sie vergrößern. Aber auch die Maßstäbe des Bedarfs oder der Bedürfnisanngemessenheit sind problematisch, da sie ein Kriterium voraussetzen, anhand dessen objektiv der Bedarf oder die Bedürfnisse von Individuen festgestellt werden. Angesichts der Pluralität der Lebensentwürfe und der Tatsache, dass Bedürfnisse sich auch abhängig vom gesellschaftlich vorhandenen Wohlstand und weiteren Leitbildern entwickeln, können objektive Bedarfe nicht festgelegt werden, ohne tiefer in die Lebensgestaltung von Menschen einzugreifen, als es mit der freiheitlichen Grundordnung vereinbar ist. Bedürfnisse können somit nur noch im Sinne eines soziokulturellen Existenzminimums, das für jeden Menschen gewährleistet sein muss, zur Grundlage staatlichen Handelns gemacht werden. Die Orientierung am Bedarf taugt jedoch nicht als umfassender Grundsatz der gerechten Wohlstandsverteilung in einer Gesellschaft.

Die beiden soeben genannten Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit kranken zudem an ihrer Statik; sie berücksichtigen nicht, dass Wohlstand nicht einfach vorhanden ist, sondern erwirtschaftet werden muss, und dass die Verteilungsordnung nicht ohne Wirkung auf die Produktionsordnung ist. Auf diesen Zusammenhang stellt gerade der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit ab. Er ist jedoch aus anderen Gründen als umfassender Verteilungsgrundsatz unangemessen. Leistungsgerechtigkeit postuliert, dass die vom Markt hervorgebrachten Einkommensunterschiede unmittelbar die unterschiedliche individuelle Leistung widerspiegeln (letztlich also den individuellen Anteil am Bruttosozialprodukt). Das ist angesichts extremer Gehaltsunterschiede bereits prima facie unplausibel; davon abgesehen ist in einer hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaft die individuell zurechenbare Produktivität nicht mehr bestimmbar, da sich die höhere Produktivität gerade aus der effizienten gesamtgesellschaftlichen Kooperation ergibt. Zudem beruht individuelle Leistung auf Voraussetzungen, die sich nicht der eigenen Leistung verdan-

ken, wie der sozialen Herkunft, oder der genossenen Bildung, die als soziale Vorleistung für die Erlangung von Leistungsfähigkeit zu verstehen ist. Gleichwohl kann nicht davon abgesehen werden, dass die Aussicht darauf, durch eigene Leistung mehr zu verdienen, ein bedeutsamer Antrieb für ökonomische Produktivität ist, der unter der Voraussetzung geeigneter und gerechter sozialer Institutionen zu einem insgesamt höheren Wohlstandsniveau beiträgt. Der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit ist somit gerechtfertigt, solange und soweit das individuell erwirtschaftete Mehr insgesamt dem Gemeinwohl zuträglich oder zumindest nicht abträglich ist. Wie Rawls es mit seinem Differenzprinzip formuliert, besteht das entscheidende Kriterium darin, dass bei einem Vergleich zwischen den Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen (und damit zwischen den Verteilungsordnungen) nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten jenes den Vorzug verdient, in dem die am schlechtesten Gestellten vergleichsweise am besten davon kommen.<sup>36</sup> Damit wird berücksichtigt, dass die Wohlstandsproduktion und die Wohlstandsverteilung zusammen gesehen werden müssen, gleichzeitig trägt dieser Grundsatz der unverrechenbaren Würde der individuellen Person Rechnung, indem eine Ungleichverteilung zuungunsten der am meisten Benachteiligten auch nicht durch ein durchschnittlich höheres Wohlstandsniveau gerechtfertigt werden kann: Unter der Voraussetzung, dass Rechtsgleichheit besteht und Wohlstandsunterschiede tatsächlich unter den Bedingungen freier Chancengleichheit zu Stande kommen, ist jene Gesellschaft gerechter, in der die am wenigsten Begünstigten relativ besser dastehen.

### **3.4 Soziale Gerechtigkeit**

Diese Bestimmungen führen bereits zu einem differenzierten Begriff sozialer Gerechtigkeit. Sie meint einen Konvergenzbegriff der Gerechtigkeit sozialer Beziehungen, Strukturen und Institutionen, in dem die genannten drei Gerechtigkeitsaspekte unter den Bedingungen einer modernen, arbeitsteiligen, pluralen und demokratischen Gesellschaft zusammenlaufen. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, nicht nur das Verhältnis zwischen ihm selbst bzw. den staatlichen Instanzen und den Individuen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auszugestalten, sondern die moralischen Rechte auch ihm Verkehr zwischen den Individuen zu gewährleisten.

---

<sup>36</sup> Vgl. John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp <sup>9</sup>1996, insbesondere 81ff.

Die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze von John Rawls, auf die bereits Bezug genommen wurde, fassen die drei Gerechtigkeitsaspekte in einem Konzept sozialer Gerechtigkeit zusammen. Ihnen zufolge muss erstens gewährleistet sein, dass jede Person die gleichen Grundrechte und -freiheiten wie jede andere Person hat und dass zweitens ausschließlich solche sozialen und ökonomischen Unterschiede gerechtfertigt sind, die a) mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen (Chancengleichheit) und b) von denen unter Beachtung vernünftiger Spargrundsätze zu erwarten ist, dass sie vor allem zum Vorteil der am schlechtesten Gestellten sind.<sup>37</sup>

Gegenüber einem liberalistischen Gerechtigkeitsdenken, wie es etwa Robert Nozick vertritt,<sup>38</sup> hat der an Rawls orientierte Begriff sozialer Gerechtigkeit den Vorzug, über ein vollständigeres Verständnis der Personwürde und konkreter Freiheitsbedingungen zu verfügen. Die liberalistische Position stellt nämlich das natürliche Recht auf Eigentum ins Zentrum und lehnt jeglichen staatlichen Eingriff in das individuelle Eigentum ab, sofern es nicht dazu erforderlich ist, die Zwecke des von ihm einzig als legitim angesehen Minimalstaats zu ermöglichen, nämlich Gewalt zwischen den Bürgern zu verhindern und Vertragstreue durchzusetzen. Demgegenüber berücksichtigt die Konzeption sozialer Gerechtigkeit die Bedingungen, unter denen erst Menschen als Bürger des demokratischen Staats ihre Freiheit verwirklichen können und setzt auf die Sicherung ihrer grundlegenden Freiheitsvoraussetzungen. Jürgen Habermas etwa argumentiert, dass die Demokratie zwischen den Bürgern eine grundsätzliche Gleichheit voraussetzt:<sup>39</sup> In der Staatsbürgerrolle sind alle gleich. Die zwischen den Bürgern bestehenden sozioökonomischen Unterschiede und Abhängigkeiten drohen die Gleichheit, Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Bürger jedoch tendenziell zu unterminieren. Die soziale Ungleichheit, so Habermas, schlägt auf das demokratische Bewusstsein zurück. Er folgert daraus, dass durch soziale Transfers eine basale Gleichheit der Lebensverhältnisse mindestens soweit hergestellt werden muss, dass ökonomische Ungleichheit nicht die Demokratie dadurch zu unterhöhlen droht, indem sie ihr die freien Subjekte nimmt. Daraus folgt aber, dass Sozialtransfers als Rechtsgrund-

---

<sup>37</sup> Vgl. John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp <sup>9</sup>1996.

<sup>38</sup> Vgl. Robert Nozick, *Anarchie – Staat – Utopia*, München: Olzog 2006.

<sup>39</sup> Vgl. Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998.



satz auszugestalten sind. Denn die demokratischen Bürger dürfen in ihrer Subsistenz und realen Freiheit nicht vom gegenseitigen guten Willen abhängig sein. Das Sozialstaatsprinzip sieht daher Rechtsansprüche vor, die nicht obrigkeitlich gewährt werden, sondern als berechnigte subjektive Ansprüche auch eingeklagt werden können.

Mit diesen Überlegungen eng verbunden sind die Grundsätze der Chancengerechtigkeit und der Beteiligungsgerechtigkeit. Der Gedanke der Chancengerechtigkeit nimmt den Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit wieder auf, fügt ihn aber ins Gesamtkonzept der sozialen Gerechtigkeit ein. Soziale Unterschiede, so der Gedanke, sollen sich der individuellen Leistung verdanken und nicht die zwischen den Menschen bestehenden Unterschiede der „social lottery“ – also etwa der Herkunft – bloß fortsetzen. Eine vollständige Gleichheit der Ausgangspositionen ist zwar nicht zu erreichen, es sollen aber die Chancen wenigstens angeglichen werden, indem die sich in einer weniger günstigen Ausgangsposition Befindlichen so gefördert werden, dass sie eine reale Chance haben, durch eigene Anstrengung ihre gesellschaftliche Position zu verbessern. Diesem Gedanken ist etwa das Bildungssystem verpflichtet oder die sozialen Dienstleistungen; aber auch die soziale Absicherung auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums ist dazu zu zählen, da nicht nur die pure Subsistenz, sondern die unter den gegebenen Umständen erforderlichen Voraussetzungen für Handlungsfähigkeit abgesichert werden sollen. Der Grundsatz der Beteiligungsgerechtigkeit ergänzt die Perspektive der Chancengerechtigkeit aus der entgegen gesetzten Perspektive, nämlich aus dem Recht und der Pflicht jeder Person, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Dem korrespondiert die Pflicht der staatlichen Institutionen, die Voraussetzungen abzusichern und gegebenenfalls zu gewährleisten, die in der arbeitsteiligen Gesellschaft erfüllt sein müssen, damit überhaupt die volle Inklusion in gesellschaftliche Zusammenhänge erreicht wird.

Im Horizont des hier skizzierten Konzepts sozialer Gerechtigkeit ist auch die Forderung nach Gendergerechtigkeit zu sehen. Die Gerechtigkeitsforderung nach Gleichbehandlung äußert sich auch hier in der differenzierten Würdigung der Umstände. Die Strukturen des Familienlebens und der Erwerbswelt führen zu Benachteiligungen, die regelmäßig (aber nicht ausschließlich) Frauen in besonderer

Weise betreffen. Im Kontext der Alterssicherung ist vor allem an die überwiegend von Frauen geleistete Familienarbeit in Haushalt, Kindererziehung und bei der Pflege von Angehörigen zu denken. Diese Arbeit ist gesellschaftlich unverzichtbar, führt aber zu Benachteiligungen, weil sie zum einen nicht als Erwerbsarbeit gewertet wird, zum anderen die Sozialversicherung jedoch in weiten Bereichen mit dem Erwerbseinkommen und den Erwerbszeiten gekoppelt ist. Sowohl unter Gerechtigkeitsperspektive als auch im Sinne der Förderung des gesellschaftlich Wünschenswerten (des Gemeinwohls) sind also die Benachteiligungen aus Familien- und Pflegetätigkeiten zu kompensieren, wie es etwa durch die Anrechnung entsprechender Zeiten in der GRV geschieht.

Der Aspekt der Generationengerechtigkeit führt eine temporale Perspektive in die soziale Gerechtigkeit ein.<sup>40</sup> Zunächst ist Generationengerechtigkeit eine Gestalt des Prinzips der Nachhaltigkeit, demzufolge die natürlichen, kulturellen und sozialen Ressourcen so eingesetzt werden müssen, dass auch nachfolgende Generationen noch über sie verfügen können. Es geht also um eine schonende Nutzung im Gegensatz zum rücksichtslosen Verbrauch. Spezifischer wird Generationengerechtigkeit, wenn sie in Bezug zum Generationenvertrag gesetzt wird. Da die Generationen aufeinander angewiesen sind und das Aufkündigen der Kooperation (einschließlich des Einkommenstransfers) zwischen ihnen zu ihrer aller Schaden wäre, ist der Generationenvertrag als Bestandteil der gesellschaftlichen Solidarität zu sehen. Generationengerechtigkeit kann daher nicht bedeuten, dass jede Generation gleich belastet wird oder das gleiche „Ergebnis“ erzielt. Allerdings fordert Generationengerechtigkeit durchaus, dass der Generationenvertrag – eigentlich, der Lastenverkehr zwischen den Generationen – so beschaffen ist, dass er auch in der nächsten Generation fortgesetzt werden kann. Er kann also keine Verpflichtungen der Erwerbstätigen zu Leistungen gegenüber den Rentenbeziehern umfassen, von denen abzusehen ist, dass die gegenwärtig Erwerbstätigen sie in keiner Weise selbst werden erhalten können, wenn sie Rentenbezieher sein werden. Allerdings müssen in die Betrachtung der Generationengerechtigkeit alle Leistungen zwischen den Generationen einbezogen werden, insbesondere auch die der Erziehungs- und Bildungstätigkeiten. Dann zeigt sich, dass die Lastenunterschie-

---

<sup>40</sup> Vgl. beispielsweise Werner Veith, *Intergenerationelle Gerechtigkeit: ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung*, Stuttgart: Kohlhammer 2006.

de zwischen den Generationen mindestens ebenso erheblich sind wie innerhalb einer Generation. Generationengerechtigkeit kann daher nur ein Aspekt innerhalb des Gesamtkonzepts der sozialen Gerechtigkeit sein, aber taugt nicht als primäres Kriterium zur Beurteilung sozialer Sachverhalte.

Es gibt verschiedene Typen des modernen Wohlfahrtsstaats. In unserem Zusammenhang werden häufig die Typen „Bismarck“ und „Beveridge“ einander gegenüber gestellt. Eine solche Kontrastierung erlaubt zwar eine aufschlussreiche Charakterisierung, aber keine eindeutige ethische Bewertung. Der Typ „Bismarck“ favorisiert zum einen die Form der sozialen Versicherung von Lebensrisiken und etabliert diese als eigenständigen, vom Regierungshandeln relativ unabhängigen Institutionenkorpus. Er ist auf abhängige Erwerbsarbeit fokussiert und folgt der Zielsetzung der *Lebensstandardsicherung*. Im Gegensatz dazu ist der Typ „Beveridge“ steuerfinanziert und erstreckt sich auf alle Bürger, nicht nur die abhängig Beschäftigten, und er ist auf *Grundsicherung* bzw. auf *Armutsvermeidung* ausgerichtet. Ethisch betrachtet verkörpern die beiden „Typen“ jedoch nicht alternative, sondern komplementäre Zielsetzungen. Die Armutsvermeidung hat aus ethischer Sicht einen Vorrang vor der Lebensstandardsicherung, es ist jedoch vor allem entscheidend, dass dieses Ziel tatsächlich erreicht wird. Auch in Deutschland (das den Typ Bismarck repräsentiert) tritt neben den Versicherungszweig der GRV mit der Aufgabe der Lebensstandardsicherung noch die an Bedürftigkeit geknüpfte soziale Sicherung des SGB XII, die eingreift, wenn die Altersrente der GRV zu gering ausfällt. Im Ländervergleich ist zudem auffällig, dass Systeme, die der Armutsvermeidung dienen (Beveridge-Typ) dieses Ziel häufig weniger gut erreichen als das deutsche mit dem Hauptstrang der GRV.<sup>41</sup>

### 3.5 Gerechtigkeitsfragen der Altersversorgung und der GRV

Vor dem Hintergrund des dargestellten Diskurses über soziale Gerechtigkeit können verschiedene Fragestellungen der gerechten Altersvorsorge und insbesondere der GRV identifiziert werden.

---

<sup>41</sup> Vgl. Winfried Schmähl, Entwicklungstendenzen der deutschen Alterssicherung im internationalen Vergleich. Jüngere Erfahrungen und Perspektiven für die Zukunft, in: Stefan Fisch/Ulrike Haerendel (Hrsg.), *Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat*, Berlin: Duncker und Humblot 2000, 351-367.

a) Die Spannung zwischen dem Solidaritätsaspekt und dem Schutz des Eigentums in der GRV: Der im politischen Diskurs teilweise betonte Eigentumscharakter der Rentenanwartschaften rückt die GRV in die Nähe der privaten, an individueller Vorsorge und Risikoabsicherung orientierten PRV. Damit stellt er an sie die Frage der Tauschgerechtigkeit und der Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistung. Diese wird durch den intergenerationellen Vergleich zwischen Beitragssätzen und Rentenhöhen verschärft und tendiert dazu, die GRV zu delegitimieren oder wenigstens ihre Akzeptanz zu verringern. Die Tatsache, dass Pflichtmitgliedschaft in der GRV besteht und gerade nicht Vertragsfreiheit gilt, steht der Perspektive der Tauschgerechtigkeit zwar nicht entgegen, wohl aber das Solidaritätsprinzip, insofern es nicht nur – wie jede Versicherung – den Risikoausgleich meint, sondern die Idee des Füreinandereinstehens und damit die darüber hinausgehende Bereitschaft zur Umverteilung umschließt.

b) Der Umfang der Solidargemeinschaft in der GRV: Gegenüber dem Schlagwort von der Zwangsmemberschaft in der GRV und der Zwangssolidarität lassen sich die Pflichtmitgliedschaft und die Verpflichtung zur Solidarität in der GRV durch die Unabsehbarkeit und die besondere Langfristigkeit des „Risikos“ rechtfertigen, das Einkommen in der Nacherwerbslebenszeit zu sichern. Es besteht ein geteiltes Interesse an angemessener Altersabsicherung bei gleichzeitigem Risiko, diese aus privat aufgebautem Vermögen bestreiten zu können. Die solidarische Absicherung motiviert zur Kooperation in einem arbeitsteiligen und Einkommensunterschiede zulassenden gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang. Die Solidargemeinschaft ist daher grundsätzlich koextensiv mit allen Gesellschaftsmitgliedern, mindestens mit all jenen, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeitseinkommen erwirtschaften. Die zahlreichen Ausgliederungen von Berufsgruppen aus der Solidargemeinschaft ist unter dieser Voraussetzung ethisch schwer zu rechtfertigen, etwa die der Beamten, noch weniger die der so genannten freien Berufe (Kammerberufe), die eigenständige Versorgungswerke unterhalten und diese auch für die Berufsgruppenmitglieder im Angestelltenverhältnis offen halten. Sie können sich zu Gunsten exklusiver, de facto kostengünstigerer Partikularsolidaritäten der gesamtgesellschaftlichen Solidarität entziehen. Hier scheint eine Begünstigung der Bessergestellten vorzuliegen.

c) Gendergerechtigkeit oder -sensitivität: Der strukturelle Konservatismus des deutschen Sozialversicherungswesens, der traditionelle Normarbeitsläufe und Familienverhältnisse bevorzugt, ist insgesamt aus Gerechtigkeitsperspektive zu kritisieren; er gerät jedoch auch aus Gründen der Leistungsfähigkeit des Systems, nämlich durch die zunehmende Anzahl von Erwerbslebensläufen mit Unterbrechungen und durch die Zunahme von nicht oder gering versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen unter Veränderungsdruck. Dieser Veränderungsdruck ist wiederum unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu betrachten, nämlich wie der soziale Wandel und die mit ihm verbundene Ausdifferenzierung von (Erwerbs-) Lebensläufen in das System der Alterssicherung aufgenommen werden können, so dass es nicht bei der doppelten Privilegierung der verbleibenden Normarbeitsverhältnisse bleibt, nämlich sowohl durch ihre relative Sicherheit als auch durch ihre bevorzugte Berücksichtigung in der Altersversorgung.

d) Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums auch im Alter: Die Personwürde macht es notwendig, dass ein soziokulturelles Existenzminimum auch im Alter gesichert ist, und zwar auch dann, wenn die eigene Rente geringer ausfällt. Betrachtet man die GRV vor allem als Solidaritätsinstitution, so lässt sich ein Anspruch auf Grundrente aus der GRV rechtfertigen. Er müsste allerdings aus Steuerzuschüssen finanziert werden, da zu dieser Sicherung alle Bürger verpflichtet sind und nicht nur die abhängig Beschäftigten unter ihnen. Sieht man die GRV jedoch eher als staatlich administrierte und garantierte Vorsorge der abhängig Beschäftigten, ist die institutionelle Trennung von der Grundsicherung im Alter einleuchtend, die dann der – ihrerseits steuerfinanzierten – Sozialhilfe zuzuordnen ist. Diese strikte Trennung ist freilich dort bereits durchbrochen, wo die GRV steuerfinanzierte Anrechnungen sozial erwünschter Tätigkeiten wie Ausbildungszeiten, Kindererziehung und Pflegezeiten vornimmt, die als Beiträge zum Gemeinwohl gelten können. Allein auf die Beitragsdauer gegründete Forderungen nach Mindestrente „über Sozialhilfeniveau“ sind jedoch unangemessen, weil sie Absicherungsfunktionen der Sozialhilfe (SGB XII, Grundsicherung im Alter) auf die Rente übertragen und auch darin nicht konsistent, sondern an willkürlichen Kriterien (nämlich allein der Beitragsdauer) ausgerichtet sind. Eine Grund- oder Mindestrente aus der GRV ohne Berücksichtigung der Beitragshöhe kann jedoch kaum legitimiert werden, wenn ungeprüft bliebe, ob noch anderes Einkommen vorhanden ist

(etwa aus Vermietung oder aus Vermögen). Unterbliebe dies, wäre dem Grundsatz nach ein Grundeinkommen eingeführt, aber auf den Kreis der Bürger im Rentenalter eingeschränkt. Die Konsequenz müsste dann sein, die GRV als Versicherungszweig aufzulösen zugunsten einer steuerfinanzierten – und evtl. an der Einkommenshöhe orientierten Rentenhöhe – inklusive einer solidarischen Grundrente.

e) Generationengerechtigkeit: Es muss nahezu unumgänglich als ungerecht erscheinen und die Akzeptanz der GRV untergraben, wenn das Versprechen der Lebensstandardsicherung für die gegenwärtigen und künftigen Beitragszahlenden immer weniger gilt, ihre Belastung durch Beiträge zur GRV jedoch nicht sinkt, sondern steigt. Fraglich ist jedoch, ob diese Problematik wesentlich eine Frage der Generationengerechtigkeit ist – wie dies vor allem das Abheben auf die Demografie nahe legt – oder ob es sich nicht um eine Frage der sozialen Gerechtigkeit im umfassenderen Sinne handelt, wie der Blick auf die Ursachen in der Abnahme der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse und in den zurückgehenden Lohnsteigerungen nahe legen könnten. Dann müssten jedenfalls weitere soziale Zusammenhänge und intra- wie intergenerationelle Transfers in den Blick genommen werden; die Perspektive der Generationengerechtigkeit isoliert auf die GRV anzuwenden, greift jedenfalls zu kurz.

#### 4. Abschließende Betrachtung

---

Es zeigt sich, dass die Diskussionen über die unterschiedlichen Systeme und Logiken der sozialen Sicherung nicht immer trennscharf zu führen sind. Die GRV ist Teil des gegliederten Sozialversicherungssystems zur Alterssicherung der abhängig Beschäftigten. Doch fußt allein die Altersvorsorge in Deutschland auf insgesamt drei Säulen: Der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, der privaten und der betrieblichen Alterssicherung. Eigentlich sind diese zwei weiteren Säulen in der sozialetischen Bewertung der Alterssicherung ebenfalls heranzuziehen. Die Komplexität eines solchen Unternehmens weist weit über den Rahmen dieser Studie hinaus.<sup>42</sup>

Zudem zeigt sich, dass die dargelegten unterschiedlichen Dimensionen und mitunter konkurrierenden Kriterien von Gerechtigkeit, insbesondere der Begriff der sozialen Gerechtigkeit nicht eindeutig vorgeben, wie die geforderte Gerechtigkeit mit Blick auf die Altersvorsorge umzusetzen ist, wie also die konkreten Instrumente staatlicher Institutionen und die Gewährleistungspflicht des Staates für die soziale Alterssicherung seiner Bürgerinnen und Bürger auszusehen hat. Wie die einzelnen Staaten ihre sozialen Sicherungssysteme für das Alter gestalten, ob als beitragsfinanzierte Versicherungssysteme oder als steuerfinanzierte Fürsorgesysteme, ist zunächst einmal zweitrangig. Entscheidend ist, dass das Alterssicherungssystem die Bevölkerung in dieser Lebensphase verlässlich gegen das bedrohliche Risiko der Armut schützt – und zwar unabhängig davon, ob sich die einzelnen Menschen ihre sozialen Sicherungen vorher durch eigenständige Leistungen haben erwerben können oder nicht. Soziale Sicherung ist eine Bedingung der Möglichkeit, ein würdevolles menschliches Leben zu führen. Da im anthropologischen Sinne der Solidarität kein Mensch eine Alleinzuständigkeit für sein Leben besitzt, haben die Systeme der sozialen Sicherung immer auch einen öffentlichen Charakter und liegen im staatlichen Aufgabenbereich. Mit Bezug auf die Systemfrage „Bismarck oder Beveridge“ ist deshalb aus ethischer Perspektive nochmals fest-

---

<sup>42</sup> Zum Beispiel müsste auch die Diskussion über die derzeitige Lohnentwicklung ethisch bewertet werden, da sich die individuelle Lohnhöhe entsprechend dem Äquivalenzprinzip auf den späteren Rentenanspruch niederschlägt. Vgl. dazu Thomas Schulten, Guter Lohn für gute Rente, WSI-Diskussionspapier Nr. 164, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung Juni 2009.

zuhalten: Beide „Typen“ verkörpern letztlich nicht alternative, sondern komplementäre Zielsetzungen.<sup>43</sup> Allerdings hat Armutsvermeidung aus ethischer Sicht (auch im Kontext der menschenrechtsethischen Grundlegung) einen *Vorrang* vor der Lebensstandardsicherung.<sup>44</sup> Das bedeutet aber nicht, dass die Lebensstandardsicherung in dem Sinne nachrangig wäre, dass sie vernachlässigt werden könnte. Durch die Ausrichtung am normativen Ziel der Beitragsstabilität rückt die Alterssicherung im System der GRV derzeit vom Kriterium der Lebensstandssicherung und von der Aufrechterhaltung eines hohen Leistungsniveaus ab und orientiert sich damit stärker an der Armutsvermeidung. Die Blickrichtung der GRV wird hier aber weniger aus ethisch gerechtfertigten Gründen geändert, sondern aufgrund von politischen Weichenstellungen. Diese münden in einer erheblichen Senkung des Leistungsniveaus, die auf eine Basisversorgung hinauslaufen. Hauptziel der GRV war es aber, den Lebensunterhalt *aller* Personen, die aus *Altersgründen* oder *aus Gründen der Individualität* kein Einkommen aus Erwerbsarbeit verdienen können, *ausreichend* abzusichern. Die Gerechtigkeit der GRV bemisst sich daran, ob sie diesen beiden Zielvorstellungen entsprechen kann. Die beitragsfinanzierte GRV verliert ansonsten ihre Legitimation und wäre aus Gründen der Transparenz besser in ein steuerfinanziertes System umzuwandeln – was aufgrund des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes sehr schwierig zu realisieren sein dürfte. Die Verfassung schließt Eingriffe des Gesetzgebers zwar nicht aus, sie unterliegen aber erheblichen Rechtfertigungsgründen.

---

<sup>43</sup> Oftmals wird vermerkt, dass das System der GRV schon von Anfang an in Teilen steuerfinanziert war, 1957 lag der Bundeszuschuss bei 29,8 Prozent. Derzeit liegt der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt im Jahr 2008 bei insgesamt 27,8 (18,8 Prozent allgemeiner Bundeszuschuss und 9,0 Prozent zusätzlicher Bundeszuschuss aus Mehrwertsteuer und Ökosteuer). Allerdings werden damit eigentlich nur die Teile gegenfinanziert, die als versicherungsfremde Leistungen zu bezeichnen sind.

<sup>44</sup> Wie hoch dann das armutsvermeidende soziokulturelle Existenzminimum jeweils ist, kann aus den Gerechtigkeitsbegriffen nicht abgeleitet werden, sondern es bedarf der sozialen Übereinkunft. Sicherlich aber hat es sich im Sinne des Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit am Wohlstand der Gesamtgesellschaft zu orientieren. Außerdem muss sich die soziale Übereinkunft für die Bestimmung des Mindestmaßes an den elementaren Bedarfen eines menschenwürdigen Lebens orientieren. Damit ist in Hinblick auf die soziale Sicherung nicht gemeint, dass eine einmal erreichte Lebenslage bzw. ein einmal erreichter Lebensstandard auf diesem Niveau gehalten werden muss. Es geht um eine Grundversorgung, die systematisch auf die Steigerung ausgelegt sein muss. Das derzeitige Umlagesystem der GRV bricht mit dieser Systematik (oder erweitert sie), insofern die heutigen Leistungserbringer selbst *Eigentumsansprüche* erwerben. Damit muss das System der GRV aus Legitimitätsgründen auch zukünftig dieser Logik folgen und ein (umstandsloser) Umstieg in das *Beveridge-Prinzip* ist ausgeschlossen.



Deutlich orientiert sich die GRV dabei am Kriterium der Tausch- bzw. Leistungsgerechtigkeit, aber auch am Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit. Die konkreten Fragen lauten: Welches Niveau können die derzeitigen Rentner beanspruchen, welches Maß an Ungleichheit ist akzeptabel und wer muss die Transferzahlungen schultern? Mit Blick auf weitere derzeit diskutierte Konfliktfelder ergeben sich folgende sozioethische Schlussfolgerungen.

- Die solidarische Kernstruktur der Rentenversicherung ist eine Folge der anthropologischen Grundverfassung und die Konsequenz einer gerechten Verteilung menschenwürdiger Lebenschancen für alle. Solidarische Sicherungen entlassen den Einzelnen nicht aus der Verantwortung für sich, sondern stützen und steigern eine wirklich belastbare Eigenverantwortung. Die Solidarveranstaltung GRV setzt auf eine Zwangssolidarität, die prinzipiell mit der Zustimmung aller dort solidarisch Organisierten rechnen kann, wenn auch diese wechselseitige Unterstützung erwarten können. Die Universalisierungstendenz des Rawlschen Differenzprinzips weist auf eine Ausweitung der GRV hin, auf die sie in geschichtlichem Rückblick nicht ausgelegt war. Doch aus ethischer Perspektive darf prinzipiell niemand ausgeschlossen werden, weder auf der Seite der Anspruchsberechtigten noch der Beitragspflichtigen. Die Ausnahmen wären nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch die am schlechtesten Gestellten besser gestellt würden. Somit ist beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenze infrage zu stellen. Außerdem sind die verschiedenen exklusiven partikularen Ausgliederungen von Berufsgruppen aus der Solidargemeinschaft ethisch kaum zu rechtfertigen, da sie sich der gesamtgesellschaftlichen Solidarität entziehen. Denn es gilt: Solidarität meint das Füreinanderstehen der Gesamtgemeinschaft und Solidarität der Stärkeren mit den Schwächeren.
- Wenn die Höhe der GRV dem Prinzip der dynamischen Rentenerhöhung nach im Gleichschritt mit dem wirtschaftlichen Aufschwung ansteigen soll, dann ist angesichts einer negativen wirtschaftlichen Dynamik und sinkender Löhne auch eine Absenkung nicht an und für sich ungerecht. Die dynamische Rente wollte die Rentner am weiteren wirtschaftlichen Aufstieg teilhaben lassen, wenn sich aber der Lebensstand gesamtgesellschaftlich verringert, ist eine Besserstellung der Rentner nicht zu rechtfertigen.

- Auch eine Erhöhung des Renteneintrittsalters ist angesichts der steigenden Lebenserwartung nicht an und für sich ungerecht (oder gerecht). Wichtig ist auch hier, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Die Lebensarbeitszeit kann unter Rücksicht der Belastung der unterschiedlichen Berufe nicht undifferenziert ausgeweitet werden. Zudem ist es aus sozial-ethischer Sicht bedeutsam, dass mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters auch die Teilhabe älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt faktisch möglich ist und diese nicht durch Arbeitslosigkeit aus den Arbeitsprozessen exkludiert werden.
- Wenn das Rentenniveau in 20 Jahren deutlich niedriger ausfiele als für die meisten heutigen Rentenbezieher, würde dies nicht prinzipiell das Kriterium der Generationengerechtigkeit verletzen. In der Debatte um die Generationengerechtigkeit geht es in der Regel um die Verteilung von Gütern und die Belastung der jeweiligen Generationen, also um Fragen der Verteilungsgerechtigkeit. Hier müsste immer auch bedacht werden, wie es denn um die derzeitigen Transfers der Alten zu den Jungen bestellt ist. In der GRV werden langfristig immer weniger Beitragszahler immer mehr anspruchsberechtigten Beitragsempfängern gegenüberstehen. Das demografische Problem kann nicht ausschließlich an dem Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenempfängern festgemacht werden. Wichtiger als dieses Verhältnis ist die Frage nach der Produktivität der Gesamtgesellschaft bzw. überhaupt nach der Leistungsfähigkeit der nachwachsenden Generation. Deren produktive Lebensphase muss ja nicht dasselbe Ausmaß an wirtschaftlicher Produktivität entfalten, wie das derzeit der Fall ist. Es gilt also durch verschiedene (bildungspolitische und wirtschaftspolitische) Maßnahmen die Produktivität je Arbeitskraft zu steigern. Das liegt aber (außer der Bekämpfung von Invalidität) nicht im Rahmen der GRV.

## Literaturverzeichnis

---

- Bäcker, Gerhard, Soziale Sicherung, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied: Luchterhand <sup>2</sup>2001, 1701–1728.
- Bayertz, Kurt (Hrsg.), Solidarität. Begriff und Problem, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998.
- Becker, Irene/Hauser, Richard, Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen, Berlin: Edition Sigma 2005.
- Becker, Joachim, Transfergerechtigkeit und Verfassung. Die Finanzierung der Rentenversicherung im Steuer- und Abgabensystem und im Gefüge staatlicher Leistungen, Tübingen: Mohr Siebeck 2001.
- Boekh, Jürgen/Huster, Ernst-Ulrich/Benz, Benjamin, Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften <sup>2</sup>2006.
- Bohmeyer, Axel, Der moralische Status zukünftiger Generationen, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Generationengerechtigkeit! 7 (2007) 4, 16–19.
- Braun, Reiner, Trends in der Entwicklung von Vermögen und Vermögenseinkommen zukünftiger Rentnergenerationen, Bonn 2008.
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 30. April 2007, 554ff.
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2009, 1944.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2008.

Butterwegge, Christoph, Krise und Zukunft des Sozialstaates, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften<sup>3</sup>2006.

Crüsemann, Frank, Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive, Gütersloh: Kaiser 1993.

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2009, 61. Jg. (2009), Nr. 7, Frankfurt am Main.

Döring, Diether, Soziale Sicherung in der Defensive. Einige kritische Betrachtungen zur gegenwärtigen Sozialpolitik, in: Döring, Diether/Hauser, Richard (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Gefahr, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995, 11–48.

Ebert, Thomas, Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung – Delegitimation des Sozialstaates? Modelltheoretische Analysen, Simulationsrechnungen und mögliche Konsequenzen zum Problem der Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, Düsseldorf Hans Böckler Stiftung 2005.

Fiegle, Thomas, Von der Solidarité zur Solidarität. Ein französisch-deutscher Begriffstransfer, Münster – Hamburg – London: Lit 2003.

Gründinger, Wolfgang, Aufstand der Jungen. Wie wir den Krieg der Generationen vermeiden können, München: Beck 2009.

Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998.

Hauser, Richard, Neue Armut im Alter, in: Wirtschaftsdienst, 89. Jg., Heft 4 (April 2009), 248–256.

Kaufmann, Franz-Xaver, Herausforderungen des Sozialstaates, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997.

Kaufmann, Franz-Xaver, Sozialpolitisches Denken. Die deutsche Tradition, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

Kaufmann, Franz-Xaver, Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

Kaufmann, Franz-Xaver, Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2005.

Kurzke-Maasmeier, Stefan/Mandry, Christof/Oberer Christine (Hrsg.), Baustelle Sozialstaat! Sozialethische Sondierungen in unübersichtlichem Gelände, Münster: Aschendorff 2006.

Lampert, Heinz, Krise und Reform des Sozialstaats, Frankfurt am Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien: Lang 1997.

Leibfried, Stephan/Wagschal, Uwe (Hrsg.), Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen – Reformen – Perspektiven, Frankfurt am Main – New York: Campus 2000.

Liebig, Stefan/Scheller, Percy, Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Ein analytischer Orientierungsrahmen und einige empirische Befunde, in: Berliner Journal für Soziologie, 17. Jg. (2007), Heft 3, 301–321.

Lienkamp, Andreas, Nicht auf Kosten unserer Kinder. Generationengerechtigkeit als neuer Maßstab der Politik, in: Herder Korrespondenz 57 (2003) Nr. 10, 497–501.

Lippl, Bodo, Soziale Sicherheit durch den Sozialstaat? Einschätzungen zu Rente, Arbeitslosigkeit und Krankheit in Ost- und Westdeutschland, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI) 26 (2001), 7-11.

Lob-Hüdepohl, Andreas, Ethische Grundsätze sozialer Sicherung, in: ICEP arbeitspapiere, 2/2005, 1–17.

Lob-Hüdepohl, Andreas, Soziale Sicherheit – ein vergessenes Menschenrecht, in: ICEP argumente, 1. Jg. (2005), Nr. 1, 1–2.

Lob-Hüdepohl, Andreas, Zur Zukunft des Sozialstaates: Ethische Grundsätze sozialer Sicherung, in: Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hrsg.): Berichte und Dokumente 2004, 191–213.

Meinhardt, Volker/Grabka, Markus, Grundstruktur eines universellen Altersicherungssystem mit Mindestrente (WISO Diskurs. Diskussionspapier des Gesprächskreises Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung 2009.

Mohl, Hans, Die Altersexplosion. Droht uns ein Krieg der Generationen? Stuttgart: Kreuz 1993.

Nell-Breuning, Oswald von, Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung, Freiburg im Breisgau – Basel – Wien: Herder 1979.

Nozick, Robert, Anarchie – Staat – Utopia, München: Olzog 2006.

OECD-Rentenstudie Pensions at a Glance 2009: Retirement-Income Systems in OECD Countries [Renten auf einen Blick 2009: Alterseinkünftesysteme in OECD-Ländern], OECD Publishing 2009.

Rawls, John, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp <sup>9</sup>1996.

Riedmüller, Barbara, Sozialstaatsillusionen, in: Lob-Hüdepohl, Andreas (Hrsg.), Solidarität am Standort Deutschland, Berlin: Morus 1997, 61–72.

Saladin, Peter, Menschenrechte und Menschenpflichten, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Spaemann, Robert (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, Stuttgart: Klett-Cotta 1987, 267–291.

Schirmmayer, Frank, Das Methusalem-Komplott. Die Macht des Alterns – 2004–2050, München: Blessing 2004.

Schmähl, Winfried, Entwicklungstendenzen der deutschen Alterssicherung im internationalen Vergleich. Jüngere Erfahrungen und Perspektiven für die Zukunft, in: Fisch, Stefan/Haerendel, Ulrike (Hrsg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat, Berlin: Duncker und Humblot 2000, 351–367.

Schrenker, Markus, Warum fast alle das deutsche Rentensystem ungerecht finden, aber trotzdem nichts daran ändern möchten. Die Wahrnehmung gerechter Renten und die Akzeptanz von Rentenreformen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 61 Jg. (2009), Heft 2, 259–282.

Schulte, Bernd, Das deutsche System der sozialen Sicherheit. Ein Überblick, in: Allmendinger, Jutta/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen, Weinheim – München: Juventa 2000, 15–38.

Schulten, Thomas, Guter Lohn für gute Rente, WSI-Diskussionspapier Nr. 164, Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung 2009.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Familiengerechte Rente. Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz zu einer familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, Bonn 2008 (Arbeitshilfen Nr. 214).

- Statistisches Bundesamt, Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2008.
- Tennstedt, Florian, Sozialpolitik, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied: Luchterhand 2001, 1067–1073.
- Veith, Werner, Von der sozialen Gerechtigkeit zur intergenerationalen Gerechtigkeit, in: Bohmeyer, Axel/Frühbauer, Johannes J. (Hrsg.): Profile – Christliche Sozialethik zwischen Theologie und Philosophie, Münster – Hamburg – London: LIT 2005, 51–65.
- Veith, Werner, Intergenerationelle Gerechtigkeit: ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung, Stuttgart: Kohlhammer 2006.
- Voges, Wolfgang/Jürgens, Olaf/Mauerer, Andreas/Meyer, Eike, Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Endbericht des Zentrums für Sozialpolitik der Universität Bremen, Bremen 2003.
- Wegener, Bernd/Schrenker, Markus, Was sind gerechte Renten? Gerechtigkeit in der Alterssicherung aus Sicht der deutschen Bevölkerung, in: Deutsche Rentenversicherung 73 (2007), 85–107.
- Weikard, Hans-Peter, Kindererziehung und Rentenversicherung – Zur Gerechtigkeit des „Generationenvertrags“, in: Verein für Socialpolitik Ausschuss Wirtschaftswissenschaften und Ethik (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven V. Methodische Ansätze, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, Ordnungsfragen, Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Wiemeyer, Joachim, Gerechtigkeit zwischen Generationen als wirtschaftsethisches Problem, in: Ethica 12 (2004), 71–94.



Wigger, Berthold U./Weizsäcker, Robert K. von, Rentenfinanzierung und intergenerationelle Gerechtigkeit. Eine wachstumstheoretische Perspektive, Mannheim 2001 (Beiträge zur angewandten Wirtschaftsforschung, Nr. 606).

Wildt, Andreas, Solidarität als Strukturbegriff politisch-sozialer Gerechtigkeit, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 48. Jg.(2007), 39–60.

## Die Autoren

---

*Axel Bohmeyer*, geb. 1975, Dr. phil., Geschäftsführer des Berliner Instituts für christliche Ethik und Politik (ICEP) und ab 01. Oktober 2009 Professor für das Lehrgebiet Erziehungswissenschaft an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB). Arbeitsschwerpunkte: Philosophisch-anthropologische Grundfragen der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik und Erziehungswissenschaft; Philosophie der Erziehung/Bildung; Bildung und Partizipation; Ethik der Sozialen Arbeit; Christliche Sozialetik; Sozialphilosophie; Politische Ethik.

*Andreas Lob-Hüdepohl*, geb. 1961, Dr. theol., seit 1996 Professor für das Lehrgebiet Theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), seit 1997 deren Rektor und ab 01. Oktober 2009 Präsident der Katholischen Universität (KU) Eichstätt-Ingolstadt. Gründungsmitglied des ICEP. Arbeitsschwerpunkte: Ethik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession; Heilpädagogische Ethik; Ethik des Sozialstaats und Theologische Ethik.

*Christof Mandry*, geb. 1968, Dr. theol., 2004–2006 Gastprofessor für Christliche Sozialetik an der KHSB, von 2006–2009 Post-doc-Kollegiat am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt. 2009 Habilitation in theologischer Ethik und Privatdozent an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt; dort ab 01. Oktober 2009 Gastprofessor für das Lehrgebiet Christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie und Christliche Sozialwissenschaft. Gründungsmitglied des ICEP. Arbeitsschwerpunkte: Grundlagen und Theorie der Theologischen Ethik; Politische Ethik; Sozialetik der Bildung; Bioethik.